

TE Lvwg Erkenntnis 2015/2/25 VGW-151/070/32464/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2015

Entscheidungsdatum

25.02.2015

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EMRK Art. 8

NAG §11

NAG §41a Abs9

NAG §44b

VwGVG §24

VwGVG §28

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 41a heute

2. NAG § 41a gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 41a gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
 4. NAG § 41a gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 5. NAG § 41a gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 6. NAG § 41a gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
 7. NAG § 41a gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 8. NAG § 41a gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 9. NAG § 41a gültig von 19.10.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 10. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 11. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 12. NAG § 41a gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 13. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 14. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 15. NAG § 41a gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 16. NAG § 41a gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
1. NAG § 44b gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 2. NAG § 44b gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 3. NAG § 44b gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 4. NAG § 44b gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. KLOPCIC über die Beschwerde des S. B., geb. ...1984, gegen den Bescheid der MA 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt vom 17.09.2014, Zl. MA35-9/2932246-01, vertreten durch RA, mit welchem der Antrag vom 22.12.2011 auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiss-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 9 iVm § 44b Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als unzulässig zurückgewiesen wurde, gem. § 28 VwGVG zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. KLOPCIC über die Beschwerde des S. B., geb. ...1984, gegen den Bescheid der MA 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt vom 17.09.2014, Zl. MA35-9/2932246-01, vertreten durch RA, mit welchem der Antrag vom 22.12.2011 auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiss-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, in Verbindung mit Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als unzulässig zurückgewiesen wurde, gem. Paragraph 28, VwGVG zu Recht erkannt:

I. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gem. § 41a Abs. 9 iVm § 44b Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2012, behoben. römisch eins. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gem. Paragraph 41 a, Absatz 9, in Verbindung mit Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG in der Fassung des Bundesgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012,, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsbürger, stellte am 22.12.2011 vom Inland aus persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 8 Abs. 1 Z. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK nach den Bestimmungen des § 41a Abs. 9 NAG. römisch eins.1. Der Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsbürger, stellte am 22.12.2011 vom Inland aus persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK nach den Bestimmungen des Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG.

Diesem Antrag wurden diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 NAG-DV für den beantragten Aufenthaltstitel in Kopie beigefügt. Diesem Antrag wurden diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, NAG-DV für den beantragten Aufenthaltstitel in Kopie beigefügt.

Dem Inhalt des Verwaltungsaktes ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 11.06.2003 gemeinsam mit seinem Bruder und seiner Mutter illegal in das Bundesgebiet eingereist sei und am 12.06.2003 unter der Identität „M. D., geb. am ...1983“ einen Antrag auf Gewährung von Asyl gem. § 3 AsylG 1997 gestellt habe. Infolge seines unbekannten Aufenthaltes sei dieses Asylverfahrens zunächst am 31.10.2003 eingestellt und nach der Festnahme des Beschwerdeführers am 28.11.2003 wieder aufgenommen worden. Aufgrund dieses Sachverhalts sei mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11.12.2003 gemäß § 36 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 1 FrG gegen den Beschwerdeführer gemäß § 39 Abs. 1 FrG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden. Nach seiner Entlassung aus der Schubhaft am 23.01.2004 habe der Beschwerdeführer noch im selben Monat das Bundesgebiet in Richtung Bundesrepublik Deutschland verlassen, von wo er unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zwecks Durchführung seines Asylverfahrens am 10.08.2004 nach Österreich rücküberstellt worden sei, um kurze Zeit später am 20.08.2004 neuerlich, diesmal aus der Schweiz, nach Österreich abgeschoben zu werden. Nach der daraufhin erfolgten Fortsetzung seines Asylverfahrens sei dieses mit Aktenvermerk vom 13.05.2005 neuerlich gemäß § 30 AsylG eingestellt worden. In der Folge habe sich der Beschwerdeführer im Jahre 2007 in behördlicher Anhaltung befunden und sei sein Asylverfahren daraufhin fortgesetzt worden. Schließlich sei der Asylantrag des Beschwerdeführers mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.09.2007, Zl. ..., gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 AsylG abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen worden. Dem Inhalt des Verwaltungsaktes ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 11.06.2003 gemeinsam mit seinem Bruder und seiner Mutter illegal in das Bundesgebiet eingereist sei und am 12.06.2003 unter der Identität „M. D., geb. am ...1983“ einen Antrag auf Gewährung von Asyl gem. Paragraph 3, AsylG 1997 gestellt habe. Infolge seines unbekannten Aufenthaltes sei dieses Asylverfahrens zunächst am 31.10.2003 eingestellt und nach der Festnahme des Beschwerdeführers am 28.11.2003 wieder aufgenommen worden. Aufgrund dieses Sachverhalts sei mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11.12.2003 gemäß Paragraph 36, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, FrG gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 39, Absatz eins, FrG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden. Nach seiner Entlassung aus der Schubhaft am 23.01.2004 habe der Beschwerdeführer noch im selben Monat das Bundesgebiet in Richtung Bundesrepublik Deutschland verlassen, von wo er unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates zwecks Durchführung seines Asylverfahrens am 10.08.2004 nach Österreich rücküberstellt worden sei, um kurze Zeit später am 20.08.2004 neuerlich, diesmal aus der Schweiz, nach Österreich abgeschoben zu werden. Nach der daraufhin erfolgten Fortsetzung seines Asylverfahrens sei dieses mit Aktenvermerk vom 13.05.2005 neuerlich gemäß Paragraph 30, AsylG eingestellt worden. In der Folge habe sich der Beschwerdeführer im Jahre 2007 in behördlicher Anhaltung befunden und sei sein Asylverfahren daraufhin fortgesetzt worden. Schließlich sei der Asylantrag des Beschwerdeführers mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.09.2007, Zl. ..., gemäß Paragraphen 7, 8, Absatz eins, AsylG abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen worden.

Die sich dagegen richtende Beschwerde sei mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011, Zl. ..., gemäß §§ 7,8 Abs. 1 AsylG 1997 und § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen worden. Die sich dagegen richtende Beschwerde sei mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011, Zl. ..., gemäß Paragraphen 7, 8 Absatz eins, AsylG 1997 und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen worden.

In seinen Erwägungen zur Zulässigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet führte der Asylgerichtshof zunächst aus, dass der Beschwerdeführer in Österreich über familiäre Anknüpfungspunkte insbesondere zu seinen Eltern und seinen Geschwistern verfüge, deren Asylanträge ebenfalls abgewiesen worden seien, wobei jedoch eine allfällige Ausweisung dieser Familienangehörigen in der Folge von der Fremdenbehörde zu treffen sei. Der Beschwerdeführer weise kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine über die üblichen Beziehungen zwischen Angehörigen hinausgehende Bindungen zu seinen in Österreich lebenden Familienmitgliedern auf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer während des bisherigen Asylverfahrens immer wieder das Bundesgebiet verlassen habe, und in dieser Zeit nicht einmal seine Eltern gewusst hätten, wo sich dieser gerade aufhalte. Zumal er zudem aufgrund seiner strafgerichtlichen Verurteilungen im Bundesgebiet mehrmals inhaftiert gewesen sei, sei selbst während seiner Aufenthalte im Bundesgebiet vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer zeitweise auf engstem Raum mit seinen in Österreich aufhältigen Familienangehörigen zusammengelebt habe und er derzeit laut Angaben seiner Eltern von diesen einmal pro Woche im Gefängnis besucht werde, ein besonderes Nahe- bzw. Abhängigkeitsverhältnis nicht fassbar. Auch habe er weder eine finanzielle Abhängigkeit geltend gemacht, noch sei eine solche erkennbar, da der Beschwerdeführer ebenso wie seine Familienangehörigen im Bundesgebiet unvermindert von der Grundversorgung bzw. von karitativen Einrichtungen abhängig sei. Weitere Angehörige in Österreich oder der EU habe der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Das Beziehungsverhältnis des Beschwerdeführers zu seiner Familie reiche angesichts der in dieser Entscheidung wiedergegebenen Judikatur nicht aus, um von einem Familienleben zu sprechen, das einer Abwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK bedarf. Seine Ausweisung stelle somit keinen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar. In seinen Erwägungen zur Zulässigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet führte der Asylgerichtshof zunächst aus, dass der Beschwerdeführer in Österreich über familiäre Anknüpfungspunkte insbesondere zu seinen Eltern und seinen Geschwistern verfüge, deren Asylanträge ebenfalls abgewiesen worden seien, wobei jedoch eine allfällige Ausweisung dieser Familienangehörigen in der Folge von der Fremdenbehörde zu treffen sei. Der Beschwerdeführer weise kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine über die üblichen Beziehungen zwischen Angehörigen hinausgehende Bindungen zu seinen in Österreich lebenden Familienmitgliedern auf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer während des bisherigen Asylverfahrens immer wieder das Bundesgebiet verlassen habe, und in dieser Zeit nicht einmal seine Eltern gewusst hätten, wo sich dieser gerade aufhalte. Zumal er zudem aufgrund seiner strafgerichtlichen Verurteilungen im Bundesgebiet mehrmals inhaftiert gewesen sei, sei selbst während seiner Aufenthalte im Bundesgebiet vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer zeitweise auf engstem Raum mit seinen in Österreich aufhältigen Familienangehörigen zusammengelebt habe und er derzeit laut Angaben seiner Eltern von diesen einmal pro Woche im Gefängnis besucht werde, ein besonderes Nahe- bzw. Abhängigkeitsverhältnis nicht fassbar. Auch habe er weder eine finanzielle Abhängigkeit geltend gemacht, noch sei eine solche erkennbar, da der Beschwerdeführer ebenso wie seine Familienangehörigen im Bundesgebiet unvermindert von der Grundversorgung bzw. von karitativen Einrichtungen abhängig sei. Weitere Angehörige in Österreich oder der EU habe der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Das Beziehungsverhältnis des Beschwerdeführers zu seiner Familie reiche angesichts der in dieser Entscheidung wiedergegebenen Judikatur nicht aus, um von einem Familienleben zu sprechen, das einer Abwägung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK bedarf. Seine Ausweisung stelle somit keinen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar.

Die Ausweisung des Beschwerdeführers stelle auch keinen unzulässigen Eingriff iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK in das Privatleben des Beschwerdeführers dar. Die Ausweisung des Beschwerdeführers stelle auch keinen unzulässigen Eingriff iSd Artikel 8, Absatz 2, EMRK in das Privatleben des Beschwerdeführers dar.

Auch wenn er vor rund achteinhalb Jahren seinen Asylantrag in Österreich gestellt habe, sei sein tatsächlicher Aufenthalt weit kürzerer, da er nach Asylantragstellung in Österreich ohne den Ausgang seines Verfahrens abzuwarten in die Schweiz und nach Deutschland verzogen sei, wo er unter der Angabe von falschen Identitäten ebenfalls um Asyl angesucht bzw. illegal in Italien gearbeitet habe. Der Beschwerdeführer gehe trotz seines jahrelangen Aufenthaltes in Österreich nach wie vor keiner legalen Beschäftigung nach und habe auch keine ernsthaften Bemühungen unternommen, eine berufliche Anstellung zu finden oder eine Ausbildung zu machen. Eine Einstellungszusage habe der Beschwerdeführer nicht vorlegen können, obwohl es dem Beschwerdeführer jedoch jedenfalls zumutbar wäre, einer Beschäftigung nachzugehen. Zudem seien keinerlei Bestätigungen über den Besuch eines Deutschkurses in Vorlage gebracht worden, wobei auch ausgezeichnete Deutschkenntnisse keinen Einfluss auf die Entscheidung haben

könnten. Der Beschwerdeführer habe offensichtlich in keiner Weise versucht, sich beruflich oder auch sonst zu integrieren und sei eine Selbsterhaltungsfähigkeit daher auch in Zukunft überhaupt nicht absehbar.

Der Beschwerdeführer habe niemals ein nicht auf das Asylverfahren gegründetes Aufenthaltsrecht in Österreich besessen. Es war demnach vorhersehbar, dass es im Falle einer negativen Entscheidung zu einer Aufenthaltsbeendigung komme. Die lange Verfahrensdauer sei ohne Zweifel insbesondere auch durch das dargelegte Verhalten des Beschwerdeführers (seine rege Reisetätigkeit, zahlreichen Rückübernahmen und Einstellungen des Verfahrens sowie die wiederholte Inhaftierung des Beschwerdeführers) verursacht worden. Wenn auch von einer gewissen sprachlichen Integration und privaten Interessen im Bundesgebiet aufgrund seiner sozialen Kontakte auszugehen sei, seien diese Aspekte - abgesehen von den bereits erwähnten Umständen - sowie die Dauer des zwar nicht als kurz zu bezeichnenden Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet seit seiner Einreise zusätzlich auch dahingehend zu relativieren, als der Beschwerdeführer erst als Erwachsener in das Bundesgebiet eingereist sei und den Großteil seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht habe. In Georgien würden seine Tante, sein Onkel sowie Freunde und Verwandte der Familie des Beschwerdeführers leben. Der Beschwerdeführer habe daher bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ein soziales Auffangnetz und werde von seinen Verwandten unterstützt werden.

Jegliche vom Beschwerdeführer vorgebrachte Integrationsmerkmale wären zudem dadurch zu relativieren, dass der Beschwerdeführer neben der illegalen Einreise, der fehlenden Mitwirkung im Asylverfahren und der Behinderung der Behörden in Österreich mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12.11.2003 gemäß §§ 15, 127, 130 (1. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bedingt auf eine Probezeit von 3 Jahren, und mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 07.09.2007 gemäß §§ 127, 130 (1. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden sei. Vom 01.08.2011 bis 01.12.2011 habe er sich weiters in der Justizanstalt ... befunden. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11.12.2003 sei gemäß § 36 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z. 1 des FrG gegen den Beschwerdeführer zudem gemäß § 39 Abs. 1 FrG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Rückkehrverbot erlassen worden (gültig bis 11.12.2013). Jegliche vom Beschwerdeführer vorgebrachte Integrationsmerkmale wären zudem dadurch zu relativieren, dass der Beschwerdeführer neben der illegalen Einreise, der fehlenden Mitwirkung im Asylverfahren und der Behinderung der Behörden in Österreich mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12.11.2003 gemäß Paragraphen 15, 127, 130 (1. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bedingt auf eine Probezeit von 3 Jahren, und mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 07.09.2007 gemäß Paragraphen 127, 130, (1. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden sei. Vom 01.08.2011 bis 01.12.2011 habe er sich weiters in der Justizanstalt ... befunden. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11.12.2003 sei gemäß Paragraph 36, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, des FrG gegen den Beschwerdeführer zudem gemäß Paragraph 39, Absatz eins, FrG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Rückkehrverbot erlassen worden (gültig bis 11.12.2013).

Zusammengefasst würden deshalb die Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung, dem nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zukomme, jedenfalls in den Hintergrund treten. Die Verfügung der Ausweisung sei daher im vorliegenden Fall dringend geboten und erscheine auch nicht unverhältnismäßig.

I.2. Mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 22.12.2011 wurde die Einreichung des gegenständlichen Antrags bestätigt und der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.02.2012 aufgefordert, näher bezeichnete ergänzende Unterlagen nachzureichen. römisch eins.2. Mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 22.12.2011 wurde die Einreichung des gegenständlichen Antrags bestätigt und der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.02.2012 aufgefordert, näher bezeichnete ergänzende Unterlagen nachzureichen.

Daraufhin langte ein Schriftsatz seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 16.02.2012 die Aufenthaltsverfahren der übrigen Mitglieder seiner Familie betreffend ein, indem die damals aktuellen persönlichen und familiären Lebensverhältnisse der Großfamilie des Beschwerdeführers dargestellt wurden.

I.3. In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 03.05.2013 bzw. 19.11.2013 zur Vorlage eines gültigen Reisedokumentes aufgefordert. Eine Kopie seines Reisepasses langte schließlich am 29.11.2013 bei der Verwaltungsbehörde ein. römisch eins.3. In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 03.05.2013 bzw. 19.11.2013 zur Vorlage eines gültigen Reisedokumentes aufgefordert. Eine Kopie seines Reisepasses langte schließlich am 29.11.2013 bei der Verwaltungsbehörde ein.

I.4. Mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 12.08.2014 wurde der Beschwerdeführer gemäß§ 45 Abs. 3 AVG vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. römisch eins.4. Mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 12.08.2014 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Die belangte Behörde gelangte darin zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag im Wesentlichen auf seinen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet stütze, wobei jedoch eine familiäre Bindungen im Bundesgebiet nach derzeitiger Aktenlage nicht ersichtlich sei und auch Nachweise zur sprachlichen, beruflichen oder sozialen Integration nicht vorgelegt worden seien. Das Asylverfahren des Beschwerdeführers sei infolge der Abweisung der Beschwerde gegen die erstinstanzliche abweisende Entscheidung seines Asylantrages mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011 rechtskräftig negativ beendet worden und sei auch die Ausweisungsentscheidung in Rechtskraft erwachsen. Dem Beschwerdeführer sei es im bisherigen Ermittlungsverfahren nicht gelungen, konkret darzutun, dass sich die sein Privatleben betreffenden Umstände insoweit geändert hätten, dass die Aufenthaltsbeendigung bzw. die Versagung des Aufenthaltstitels nunmehr einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde. Zumal eine soziale Integration in seinem Gewicht gemindert sei, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung habe, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen, seien weder ein maßgeblich geänderter Sachverhalt, noch sonstige gewichtige Kriterien hervorgekommen, die ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers zur Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK im Bundesgebiet gemäß § 11 Abs. 3 NAG erscheinen lassen. Es sei daher geplant, den Antrag nach Maßgabe des § 44b Abs. 1 NAG gemäß § 41a Abs. 9 NAG zurückzuweisen. Die belangte Behörde gelangte darin zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag im Wesentlichen auf seinen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet stütze, wobei jedoch eine familiäre Bindungen im Bundesgebiet nach derzeitiger Aktenlage nicht ersichtlich sei und auch Nachweise zur sprachlichen, beruflichen oder sozialen Integration nicht vorgelegt worden seien. Das Asylverfahren des Beschwerdeführers sei infolge der Abweisung der Beschwerde gegen die erstinstanzliche abweisende Entscheidung seines Asylantrages mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011 rechtskräftig negativ beendet worden und sei auch die Ausweisungsentscheidung in Rechtskraft erwachsen. Dem Beschwerdeführer sei es im bisherigen Ermittlungsverfahren nicht gelungen, konkret darzutun, dass sich die sein Privatleben betreffenden Umstände insoweit geändert hätten, dass die Aufenthaltsbeendigung bzw. die Versagung des Aufenthaltstitels nunmehr einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde. Zumal eine soziale Integration in seinem Gewicht gemindert sei, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung habe, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen, seien weder ein maßgeblich geänderter Sachverhalt, noch sonstige gewichtige Kriterien hervorgekommen, die ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers zur Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK im Bundesgebiet gemäß Paragraph 11, Absatz 3, NAG erscheinen lassen. Es sei daher geplant, den Antrag nach Maßgabe des Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG zurückzuweisen.

I.5. In der am 26.08.2014 eingelangten Stellungnahme führte der Beschwerdeführer persönlich unter Beifügung entsprechender Unterlagen aus, dass er sich seit Juni 2003 in Österreich aufhalte und seine Verhältnisse zugegebenermaßen sehr schlecht gewesen seien, wobei er ein Problem gehabt habe und sehr jung gewesen sei. Er habe deshalb auch nicht realisiert, was er gemacht habe und würde aus heutiger Sicht alles anders machen. Nunmehr habe er eine eigene Familie und einen neun Monate alten Sohn, weshalb es sein einziger Gedanke und Wunsch sei, seine Familie versorgen zu können. Zwischenzeitlich habe er einen Deutschkurs auf Niveau A2 bestanden und könne zu arbeiten beginnen. Seine ganze Familie würde über eine Aufenthaltsbewilligung für das Bundesgebiet verfügen, sowie auch sein Sohn und seine Lebensgefährtin. Abschließend bat der eindringlich, ihm eine Chance zu geben, sein Leben neu beginnen zu können. römisch eins.5. In der am 26.08.2014 eingelangten Stellungnahme führte der Beschwerdeführer persönlich unter Beifügung entsprechender Unterlagen aus, dass er sich seit Juni 2003 in Österreich aufhalte und seine Verhältnisse zugegebenermaßen sehr schlecht gewesen seien, wobei er ein Problem gehabt habe und sehr jung gewesen sei. Er habe deshalb auch nicht realisiert, was er gemacht habe und würde aus heutiger Sicht alles anders machen. Nunmehr habe er eine eigene Familie und einen neun Monate alten Sohn, weshalb es sein einziger Gedanke und Wunsch sei, seine Familie versorgen zu können. Zwischenzeitlich habe er einen Deutschkurs auf Niveau A2 bestanden und könne zu arbeiten beginnen. Seine ganze Familie würde über eine Aufenthaltsbewilligung für das Bundesgebiet verfügen, sowie auch sein Sohn und seine Lebensgefährtin. Abschließend bat der eindringlich,

ihm eine Chance zu geben, sein Leben neu beginnen zu können.

I.6. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies in der von ihm verfassten Stellungnahme vom 28.08.2014 auf die Aufenthaltsberechtigungen des Kindes und der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sowie auf seine Hepatitis-C Erkrankung und seine diesbezügliche antivirale Therapie am AKH Wien. Hinzu komme, dass seine gesamte Familie in Österreich lebe, von denen ein Teil bereits aufenthaltsberechtigt sei und ein anderer Teil aufgrund eines minderjährigen Kindes wohl auch in Kürze einen Aufenthaltstitel bekommen würde. Aus diesem Grunde sei sein Aufenthalt neu zu bewerten und würde die beabsichtigte Zurückweisung seines Antrags eine nicht gerechtfertigte Härte gegenüber einem bereits mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet lebenden und bestens integrierten Fremden bedeuten. römisch eins.6. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies in der von ihm verfassten Stellungnahme vom 28.08.2014 auf die Aufenthaltsberechtigungen des Kindes und der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sowie auf seine Hepatitis-C Erkrankung und seine diesbezügliche antivirale Therapie am AKH Wien. Hinzu komme, dass seine gesamte Familie in Österreich lebe, von denen ein Teil bereits aufenthaltsberechtigt sei und ein anderer Teil aufgrund eines minderjährigen Kindes wohl auch in Kürze einen Aufenthaltstitel bekommen würde. Aus diesem Grunde sei sein Aufenthalt neu zu bewerten und würde die beabsichtigte Zurückweisung seines Antrags eine nicht gerechtfertigte Härte gegenüber einem bereits mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet lebenden und bestens integrierten Fremden bedeuten.

I.5. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 vom 17.09.2014, Zl. MA MA35-9/2932246-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot Karte plus" nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-NAG) gem. § 41a Abs. 9 iVm. § 44b Abs. 1 Z. 1 NAG als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins.5. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 vom 17.09.2014, Zl. MA MA35-9/2932246-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot Karte plus" nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-NAG) gem. Paragraph 41 a, Absatz 9, in Verbindung mit Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Asylverfahren des Beschwerdeführers mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011 negativ abgeschlossen worden sei und infolge dessen auch die damit verbundene Ausweisungsentscheidung in Rechtskraft erwachsen sei. Der Beschwerdeführer habe keine Nachweise über eine sprachliche, berufliche oder soziale Integration im Bundesgebiet vorgelegt und sei auf eine familiäre Bindung nach derzeitiger Aktenlage nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer begründete seinen Antrag lediglich mit seinen langjährigen Aufenthalt in Österreich, weshalb es ihm nicht gelungen sei, konkret darzutun, dass die Versagung des beantragten Aufenthaltstitels nunmehr einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde.

Zumal das durch eine soziale Integration erworbene Interesse an einem Verbleib in Österreich in seinem Gewicht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gemindert sei, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung gehabt habe, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen, ergebe sich im konkreten Fall weder ein maßgeblich geänderter Sachverhalt noch seien sonstige gewichtige Kriterien für eine Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK des Beschwerdeführers im Bundesgebiet hervorgekommen. Zumal das durch eine soziale Integration erworbene Interesse an einem Verbleib in Österreich in seinem Gewicht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gemindert sei, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung gehabt habe, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen, ergebe sich im konkreten Fall weder ein maßgeblich geänderter Sachverhalt noch seien sonstige gewichtige Kriterien für eine Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK des Beschwerdeführers im Bundesgebiet hervorgekommen.

An dieser Beurteilung ändere auch die Vorlage des Sprachdiploms auf Niveau A2 vom 27.01.2012, der Einstellungszusage vom 14.04.2014 bzw. der Geburtsurkunde und des Niederlassungsnachweises seines Sohnes sowie eines Empfehlungsschreiben vom 27.08.2014 nichts, zumal die für jegliche Integration erforderliche soziale Komponente durch das mit 19.11.2013 abgelaufene zehnjährige Einreise- und Aufenthaltsverbot und seinen langjährigen illegalen Aufenthaltes erheblich beeinträchtigt werde. Der Beschwerdeführer müsse daher die Trennung von seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind infolge der Abweisung des gegenständlichen Antrages im öffentlichen Interesse in Kauf nehmen.

I.6. Gegen diesen Bescheid, dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 19.09.2014 zugestellt, richtete sich die mit Schriftsatz vom 17.10.2014 fristgerecht eingebrachte Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. römisch eins.6. Gegen diesen Bescheid, dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 19.09.2014 zugestellt, richtete sich die mit Schriftsatz vom 17.10.2014 fristgerecht eingebrachte Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Im Wesentlichen wurde darin kritisiert, dass sich, wie in der Stellungnahme vom 28.08.2014 ausführlich dargelegt, seit Ablauf des Aufenthaltsverbotes am 19.11.2013 die persönlichen Umstände insofern geändert hätten, als sich durch die Geburt des Kindes eine verstärkte Integration des Beschwerdeführers in Österreich ergebe, sodass auch die zuvor vom Asylgerichtshof erlassene Ausweisung nicht mehr durchsetzbar sei. Die Beschwerdeführer könne auch nicht sein fortgesetzter illegaler Aufenthalt in Österreich angelastet werden, da er schon seit mehreren Jahren wegen seiner Hepatitis C-Erkrankung in Wien in therapeutischer Behandlung sei und für ihn aus Sicht des Art. 3 EMRK nicht zumutbar sei, diese lebenswichtige Therapie abubrechen bzw. in seiner Heimat auf das Sterben zu warten. Dies werde wohl auch der Grund sein, warum sowohl die Fremdenpolizei als auch nunmehr das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bislang von einer Beendigung seines Aufenthaltes in Österreich Abstand genommen habe. Abgesehen davon habe die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid inhaltlich argumentiert. Im Wesentlichen wurde darin kritisiert, dass sich, wie in der Stellungnahme vom 28.08.2014 ausführlich dargelegt, seit Ablauf des Aufenthaltsverbotes am 19.11.2013 die persönlichen Umstände insofern geändert hätten, als sich durch die Geburt des Kindes eine verstärkte Integration des Beschwerdeführers in Österreich ergebe, sodass auch die zuvor vom Asylgerichtshof erlassene Ausweisung nicht mehr durchsetzbar sei. Die Beschwerdeführer könne auch nicht sein fortgesetzter illegaler Aufenthalt in Österreich angelastet werden, da er schon seit mehreren Jahren wegen seiner Hepatitis C-Erkrankung in Wien in therapeutischer Behandlung sei und für ihn aus Sicht des Artikel 3, EMRK nicht zumutbar sei, diese lebenswichtige Therapie abubrechen bzw. in seiner Heimat auf das Sterben zu warten. Dies werde wohl auch der Grund sein, warum sowohl die Fremdenpolizei als auch nunmehr das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bislang von einer Beendigung seines Aufenthaltes in Österreich Abstand genommen habe. Abgesehen davon habe die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid inhaltlich argumentiert.

Schließlich wurden die Anträge gestellt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und das Verfahren an die belangte Behörde zurückzuverweisen oder in Abänderung des angefochtenen Bescheides dem Beschwerdeführer den beantragten Aufenthaltstitel zuzuerkennen und dazu eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen.

I.7. Die Verwaltungsbehörde nahm von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gem. § 14 VwGVG Abstand und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 20.10.2014 vor. Gleichzeitig verzichtete die Verwaltungsbehörde in diesem Schreiben gem. § 24 Abs. 5 VwGVG ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die gegenständliche Rechtssache wurde bei dieser Geschäftsabteilung am 27.10.2014 anhängig. römisch eins.7. Die Verwaltungsbehörde nahm von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gem. Paragraph 14, VwGVG Abstand und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 20.10.2014 vor. Gleichzeitig verzichtete die Verwaltungsbehörde in diesem Schreiben gem. Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die gegenständliche Rechtssache wurde bei dieser Geschäftsabteilung am 27.10.2014 anhängig.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen römisch zwei. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen

II.1. Folgender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt wird festgestellt römisch zwei.1. Folgender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer wurde am ...1984 geboren und ist georgischer Staatsangehöriger. Er reiste am 11.06.2003 gemeinsam mit seinem Bruder G. und seiner Mutter unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet ein. Er stellten am 12.06.2003 unter der Identität „M. D., geb. am ...1983“ einen Antrag auf Gewährung von Asyl gem. § 3 AsylG 1997. Infolge seiner unbekannten Aufenthalte bzw. seine Ausreisen aus dem Bundesgebiet wurde dieses Asylverfahrens zunächst gemäß § 30 AsylG mehrfach eingestellt und schließlich mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.09.2007 gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 AsylG abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Die sich dagegen richtende Beschwerde wurde mit

Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011 gemäß §§ 7,8 Abs. 1 AsylG 1997 und § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde am ...1984 geboren und ist georgischer Staatsangehöriger. Er reiste am 11.06.2003 gemeinsam mit seinem Bruder G. und seiner Mutter unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet ein. Er stellten am 12.06.2003 unter der Identität „M. D., geb. am ...1983“ einen Antrag auf Gewährung von Asyl gem. Paragraph 3, AsylG 1997. Infolge seiner unbekannten Aufenthalte bzw. seine Ausreisen aus dem Bundesgebiet wurde dieses Asylverfahrens zunächst gemäß Paragraph 30, AsylG mehrfach eingestellt und schließlich mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.09.2007 gemäß Paragraphen 7, 8, Absatz eins, AsylG abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Die sich dagegen richtende Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 09.12.2011 gemäß Paragraphen 7,8 Absatz eins, AsylG 1997 und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer stellte aufgrund dieses Verfahrensergebnisses am 22.12.2011 vom Inland aus persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 8 Abs. 1 Z. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK nach den Bestimmungen des § 41a Abs. 9 NAG. Der Beschwerdeführer stellte aufgrund dieses Verfahrensergebnisses am 22.12.2011 vom Inland aus persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK nach den Bestimmungen des Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG.

Der Vater des Beschwerdeführers reiste nach der Ankunft des Beschwerdeführers mit seiner Mutter und seinem Bruder im Jahre 2003 gemeinsam mit seinen beiden Töchtern So. und Ma. und dem Schwiegersohn Mal. am 11.09.2005 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein. Sie alle stellten in der Folge einen Antrag auf Gewährung von Asyl gemäß § 3 AsylG 1997. Die Asylverfahren dieser Mitglieder seiner Familie wurden im Jahre 2011 ebenfalls mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofs rechtskräftig negativ entschieden; eine asylrechtliche Ausweisung wurde aufgrund der damaligen anzuwendenden Rechtslage in diesem Verfahren jedoch nicht verfügt. Der Vater des Beschwerdeführers reiste nach der Ankunft des Beschwerdeführers mit seiner Mutter und seinem Bruder im Jahre 2003 gemeinsam mit seinen beiden Töchtern So. und Ma. und dem Schwiegersohn Mal. am 11.09.2005 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein. Sie alle stellten in der Folge einen Antrag auf Gewährung von Asyl gemäß Paragraph 3, AsylG 1997. Die Asylverfahren dieser Mitglieder seiner Familie wurden im Jahre 2011 ebenfalls mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofs rechtskräftig negativ entschieden; eine asylrechtliche Ausweisung wurde aufgrund der damaligen anzuwendenden Rechtslage in diesem Verfahren jedoch nicht verfügt.

Im Bundesgebiet halten sich zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt weiterhin seine Eltern, sein Bruder, seine Schwester So. sowie Ma. und deren Ehemann bzw. deren im Jahre 2008 im Bundesgebiet nachgeborenes gemeinsames minderjähriges Kind auf. Auch diese Mitglieder der Familie stellten nach rechtskräftigen negativen Abschluss ihrer Asylverfahren am 22.12.2011 vom Inland aus persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 8 Abs. 1 Z. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK nach den Bestimmungen des § 41a Abs. 9 NAG. Der Familie der Schwester Ma. wurde mit Bescheiden des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 vom 07.07.2014 ein bis 07.07.2015 befristeter Aufenthaltstitel gemäß § 41a Abs. 9 NAG insbesondere aufgrund der langen Aufenthaltsdauer, der dargelegten Integration und der strafrechtlichen Unbescholtenheit erteilt. Die Anträge der Eltern sowie der Schwester So. wurden mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichts Wien vom 18.09.2014 gemäß § 41a Abs. 9 iVm. § 44b Abs. 1 Z 1 NAG und § 8 Abs. 1 VwGVG mangels maßgeblicher Sachverhaltsänderung als unzulässig zurückgewiesen; diese Mitglieder der Familie halten sich nunmehr unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, ihre Ausweisung wurde bislang durch die Fremdenbehörde nicht verfügt. Der Lebensunterhalt der gesamten Familie ist gesichert, und verfügen alle auch über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Für sämtliche seiner Familienmitglieder ist seit deren Einreise ein stetes Bemühen um sprachliche, berufliche und soziale Integration in die österreichische Gesellschaft erkennbar. In seiner Heimat Georgien leben weitere Familienangehörige. Im Bundesgebiet halten sich zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt weiterhin seine Eltern, sein Bruder, seine Schwester So. sowie Ma. und deren Ehemann bzw. deren im Jahre 2008 im Bundesgebiet nachgeborenes gemeinsames minderjähriges Kind auf. Auch diese Mitglieder der Familie stellten nach

rechtskräftigen negativen Abschluss ihrer Asylverfahren am 22.12.2011 vom Inland aus persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK nach den Bestimmungen des Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG. Der Familie der Schwester Ma. wurde mit Bescheiden des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 vom 07.07.2014 ein bis 07.07.2015 befristeter Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG insbesondere aufgrund der langen Aufenthaltsdauer, der dargelegten Integration und der strafrechtlichen Unbescholtenheit erteilt. Die Anträge der Eltern sowie der Schwester So. wurden mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichts Wien vom 18.09.2014 gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, in Verbindung mit Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG und Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG mangels maßgeblicher Sachverhaltsänderung als unzulässig zurückgewiesen; diese Mitglieder der Familie halten sich nunmehr unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, ihre Ausweisung wurde bislang durch die Fremdenbehörde nicht verfügt. Der Lebensunterhalt der gesamten Familie ist gesichert, und verfügen alle auch über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Für sämtliche seiner Familienmitglieder ist seit deren Einreise ein stetes Bemühen um sprachliche, berufliche und soziale Integration in die österreichische Gesellschaft erkennbar. In seiner Heimat Georgien leben weitere Familienangehörige.

Der Beschwerdeführer verfügt nunmehr auch über familiäre Anknüpfungspunkte zu seinem am ...2013 nachgeborenen Sohn sowie zu seiner Lebensgefährtin, mit denen jedoch kein gemeinsamer Haushalt besteht. Der Lebensgefährtin wurde seit 13.03.2012 bzw. dem gemeinsamen Sohn seit seiner Geburt jeweils für die Dauer von einem Jahr befristete Aufenthaltstitel erteilt; beide verfügen derzeit über eine bis 07.02.2016 befristete Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet.

Der Beschwerdeführer hält sich zum Zeitpunkt der angefochtenen verwaltungsbehördlichen Entscheidung vom 17.09.2014 insgesamt - wenn auch mit mehreren mehrmonatigen Unterbrechungen in den Jahren 2003 bis 2007 - mehr als 11 Jahre im Bundesgebiet auf und lebt seit 2007 mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in der von seinen Eltern angemieteten Wohnung. Er hat sich im Jahre 2007 und 2011 für rund zwei Monate in behördlicher Anhaltung befunden, die restliche Zeit über Bestand mit den übrigen Familienmitgliedern ein gemeinsamer Haushalt.

Der Beschwerdeführer verfügte während dieses ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet über keine alle Risiken abdeckende, in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung. Er ging bis dato im Bundesgebiet keiner eigenen angemeldeten Erwerbstätigkeit nach, legte jedoch der belangten Behörde eine Einstellungszusage vom 14.04.2014 vor. Der Beschwerdeführer schloss noch während seines Asylverfahrens einen Deutsch Intensivkurs auf Niveau A1 sowie im Jänner 2012 einen weiteren auf Niveau A2 erfolgreich ab. Er befindet sich seit ca. Mai 2011 wegen seiner Hepatitis C - Erkrankung in regelmäßiger ärztlicher Behandlung.

Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11.12.2003 gemäß § 36 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 1 FrG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes - zwischenzeitlich abgelaufenes - Aufenthaltsverbot gemäß § 39 Abs. 1 FrG erlassen. Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11.12.2003 gemäß Paragraph 36, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, FrG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes - zwischenzeitlich abgelaufenes - Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 39, Absatz eins, FrG erlassen.

Der Beschwerdeführer wurde zudem als junger Erwachsener mit Urteil des Landesgericht für Strafsachen Wien vom 12.11.2003 gemäß §§ 15, 127,130 (1. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bedingt nachgesehen auf eine Probezeit von 3 Jahren sowie mit Urteil des Landesgericht für Strafsachen Wien vom 07.09.2007 gemäß §§ 127,130 (1. Fall) StGB einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Er befand sich aufgrund dessen im Zeitraum von Anfang August bis Anfang Oktober 2007 sowie Anfang August bis Anfang Dezember 2011 in Haft. Er wurde ab dem Jahre 2003 immer wieder wegen seines unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich kurzfristig festgenommen. Der Beschwerdeführer wurde zudem als junger Erwachsener mit Urteil des Landesgericht für Strafsachen Wien vom 12.11.2003 gemäß Paragraphen 15, 127,,130 (1. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bedingt nachgesehen auf eine Probezeit von 3 Jahren sowie mit Urteil des Landesgericht für Strafsachen Wien vom 07.09.2007 gemäß Paragraphen 127,,130 (1. Fall) StGB einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Er befand sich aufgrund dessen im Zeitraum von Anfang August bis Anfang Oktober 2007 sowie Anfang August bis Anfang Dezember 2011 in Haft. Er wurde ab dem Jahre 2003 immer wieder wegen seines unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich kurzfristig festgenommen.

Sein Aufenthalt ist seit dem Abschluss seines Asylverfahrens im Dezember 2011 nicht mehr rechtmäßig. Gegen den Beschwerdeführer wurde seit damals der Vollzug der durchsetzbaren asylrechtlichen Ausweisung noch nie eingeleitet. Die Dauer des gegenständlichen Verfahrens zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet ist nicht in dem Beschwerdeführer zurechenbaren Verzögerungen begründet.

Gründe im Sinne des § 11 Abs. 1 NAG, weshalb dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden dürfte, haben sich im gesamten Verlauf des Verfahrens nicht ergeben. Gründe im Sinne des Paragraph 11, Absatz eins, NAG, weshalb dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden dürfte, haben sich im gesamten Verlauf des Verfahrens nicht ergeben.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, das Beschwerdevorbringen und durch Anfragen des Verwaltungsgerichtes Wien in öffentlichen Registern.

Die Feststellungen zu den familiären und persönlichen Lebensverhältnissen des Beschwerdeführers in Österreich und in seinem Herkunftsstaat sowie zu seinen seit der Rechtskraft der gegen den Beschwerdeführer verfügten (asylrechtlichen) Ausweisung zwischenzeitlich erfolgten integrativen Bemühungen bis zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides ergeben sich aus dem Inhalt des Verwaltungsaktes, insbesondere aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers gegenüber der belangten Behörde, dem Erkenntnis des Asylgerichtshof vom 09.12.2011 das Asylverfahren des Beschwerdeführers betreffend sowie aus aktuellen Anfragen des Verwaltungsgerichtes Wien in öffentlichen Registern.

Die weiteren Feststellungen Gründen sich auf den insoweit unstrittigen und unbedenklichen Inhalt des bezughabenden Verwaltungsaktes der belangten Behörde.

Der festgestellte Sachverhalt wurde vom Beschwerdeführer in diesem Beschwerdeverfahren – insbesondere in der Beschwerde - nicht bestritten, auch die Verwaltungsbehörde ist dem Ermittlungsergebnis nicht entgegengetreten.

II.3. Rechtlich ergibt sich daraus:römisch zwei.3. Rechtlich ergibt sich daraus:

II.3.1. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerdenrömisch zwei.3.1. Gemäß Artikel 130 Absatz eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.4. gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4,

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGB BGBl. I Nr. 122/2013. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger), soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen. Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung BGB Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,. Gemäß Paragraph 2, VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger), soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen. Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

Soweit im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind gem. § 17 VwGVG auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5

sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Soweit im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind gem. Paragraph 17, VwGVG auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht gem. Absatz 2 leg. cit. dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Paragraph 28, VwGVG hat das Verwaltungsgericht sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht gem. Absatz 2 leg. cit. dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. 1.Ziffer eins
der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. 2.Ziffer 2
die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

II.3.2.1. Verfahren zur Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind gemäß § 1 Abs. 1 nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. Nr. I 100/2005 in der jeweils anzuwendenden Rechtslage, zu führen. römisch zwei.3.2.1. Verfahren zur Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind gemäß Paragraph eins, Absatz eins, nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), Bundesgesetzblatt Nr. römisch eins 100 aus 2005, in der jeweils anzuwendenden Rechtslage, zu führen.

Dieses Bundesgesetz gilt gemäß Absatz 2 nicht für Fremde, die

1. nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt; 1. nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 100, oder nach

vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (Paragraph 28, AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt;

2. nach § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügen oder 2. nach Paragraph 95, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 100, über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügen oder

3. nach § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind 3. nach Paragraph 24, FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

Im gegenständlichen Fall erging der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde am 19.09.2014 und wurde die sich dagegen richtende gegenständliche Beschwerde fristgerecht am 17.10.2014 erhoben. Die Verwaltungsbehörde nahm von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gem. § 14 VwGVG Abstand und legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt direkt dem Verwaltungsgericht Wien als zuständiger (erstgerichtlicher) Überprüfungsinstanz von Bescheiden der Verwaltungsbehörden iSd Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vor. Die gegenständliche Rechtssache wurde am 27.10.2014 bei dieser Gerichtsabteilung anhängig. Im gegenständlichen Fall erging der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde am 19.09.2014 und wurde die sich dagegen richtende gegenständliche Beschwerde fristgerecht am 17.10.2014 erhoben. Die Verwaltungsbehörde nahm von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gem. Paragraph 14, VwGVG Abstand und legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt direkt dem Verwaltungsgericht Wien als zuständiger (erstgerichtlicher) Überprüfungsinstanz von Bescheiden der Verwaltungsbehörden iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vor. Die gegenständliche Rechtssache wurde am 27.10.2014 bei dieser Gerichtsabteilung anhängig.

Gemäß § 81 Abs. 23 sind Verfahren gemäß §§ 41a Abs. 9 und 10, 43 Abs. 3 und 4 sowie 69a Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012, welche vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 anhängig wurden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig sind, auch nach Ablauf des 31. Dezember 2013 von der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG 2005) in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, anzuwenden. Gemäß Paragraph 81, Absatz 23, sind Verfahren gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9 und 10, 43 Absatz 3 und 4 sowie 69a Absatz eins, Ziffer eins bis 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, welche vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, anhängig wurden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig sind, auch nach Ablauf des 31. Dezember 2013 von der Behörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG 2005) in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, anzuwenden.

Gemäß § 19 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

Gemäß § 19 Abs. 2 NAG ist im Antrag der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die

Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, NAG ist im Antrag der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

Der Fremde hat gemäß Absatz 6 der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei Erstanträgen, die im Ausland gestellt wurden, ist die Zustelladresse auch der Berufsvertretungsbehörde bekannt zu geben. Ist die persönliche Zustellung einer Ladung oder einer Verfahrensordnung zum wiederholten Mal nicht möglich, kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Fremde bei Antragstellung über diesen Umstand belehrt wurde.

Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel gem. § 20 Abs. 1 NAG für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt gemäß Absatz 3 leg. cit. mit dem Ausstellungsdatum. Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel gem. Paragraph 20, Absatz eins, NAG für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt gemäß Absatz 3 leg. cit. mit dem Ausstellungsdatum.

Erstanträge sind gemäß § 21 Abs. 1 leg. cit. vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten. Abweichend von Absatz 1 sind unter anderem gemäß Absatz 2 Z 1 und 5 leg. cit. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts sowie Fremde, die an sich zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts zur Antragstellung im Inland berechtigt. Erstanträge sind gemäß Paragraph 21, Absatz eins, leg. cit. vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten. Abweichend von Absatz 1 sind unter anderem gemäß Absatz 2 Ziffer eins und 5 leg. cit. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts sowie Fremde, die an sich zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts zur Antragstellung im Inland berechtigt.

Dieser Grundsatz findet bei Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach

§ 41a Abs. 9 NAG 2005 keine Deckung, da ein derartiger Antrag schon nach dem Wortlaut der Bestimmung "bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland" und von einem "im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen" einzubringen ist (vgl. VwGH 09.09.2013, 2012/22/0078). Dieser Grundsatz findet bei Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach , Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 keine Deckung, da ein derartiger Antrag schon nach dem Wortlaut der Bestimmung "bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland" und von einem "im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen" einzubringen ist vergleiche VwGH 09.09.2013, 2012/22/0078).

II.3.2.2.1. Gemäß § 41a Abs. 9 NAG ist im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn römisch zwei.3.2.2.1. Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9,

NAG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (Paragraph 44 a,) oder auf begründeten Antrag (Paragraph 44 b,), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn

1. kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt,1. kein Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 4 vorliegt,
2. dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und2. dies gemäß Paragraph 11, Absatz 3, zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und
3. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt.3. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Paragraph 14 a,) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Die in Z 1 bis Z 3 des § 41a Abs. 9 NAG 2005 genannten Voraussetzungen für die nach dieser Bestimmung vorzunehmende Erteilung eines Aufenthaltstitels sind kumulativ zu erfüllen (VwGH 19.12.2012, 2012/22/0249).Die in Ziffer eins bis Ziffer 3, des Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 genannten Voraussetzungen für die nach dieser Bestimmung vorzunehmende Erteilung eines Aufenthaltstitels sind kumulativ zu erfüllen (VwGH 19.12.2012, 2012/22/0249).

Gemäß § 41a Abs. 9 NAG 2005 "ist" der Aufenthaltstitel bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, weshalb dessen Erteilung nicht im Ermessen der Behörde steht (VwGH 10.12.2013, 2013/22/0273).Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 "ist" der Aufenthaltstitel bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, weshalb dessen Erteilung nicht im Ermessen der Behörde steht (VwGH 10.12.2013, 2013/22/0273).

Die Behörde ist in einem Verfahren betreffend Aufenthaltstitel iSd § 41a Abs 9 NAG 2005 grundsätzlich berechtigt, den abweisenden Bescheid der erstinstanzlichen Behörde mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der vorliegende Antrag gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005 zurückgewiesen wird (VwGH 19.12.2012, 2012/22/0202).Die Behörde ist in einem Verfahren betreffend Aufenthaltstitel iSd Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 grundsätzlich berechtigt, den abweisenden Bescheid der erstinstanzlichen Behörde mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der vorliegende Antrag gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 zurückgewiesen wird (VwGH 19.12.2012, 2012/22/0202).

Liegt kein Fall des § 44a Abs. 1 vor, so regelt § 44b NAG, dass Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn Liegt kein Fall des Paragraph 44 a, Absatz eins, vor, so regelt Paragraph 44 b, NAG, dass Anträge gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9, oder 43 Absatz 3, als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn

1. gegen den Antragsteller eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde, oder
 2. rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG jeweils auf Grund des § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 bloß vorübergehend unzulässig ist, oder2. rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG jeweils auf Grund des Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 bloß vorübergehend unzulässig ist, oder
 3. die Landespolizeidirektion nach einer Befassung gemäß Abs. 2 in ihrer Beurteilung festgestellt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG zulässig oder jeweils auf Grund des § 61 FPG bloß vorübergehend unzulässig ist,3. die Landespolizeidirektion nach einer Befassung gemäß Absatz 2, in ihrer Beurteilung festgestellt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG zulässig oder jeweils auf Grund des Paragraph 61, FPG bloß vorübergehend unzulässig ist,
- und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 11, Absatz 3, ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Liegt kein Fall des Abs. 1 Z 1 oder 2 vor, hat die Behörde gemäß Absatz 2 unverzüglich die der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordnete Landespolizeidirektion von einem Antrag gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 zu verständigen und eine begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere ob diese

bloß vorübergehend oder auf Dauer unzulässig sind, einzuholen. Bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Landespolizeidirektion ist der Ablauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG gehemmt. Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 Z 1. Liegt kein Fall des Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 vor, hat die Behörde gemäß Absatz 2 unverzüglich die der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordnete Landespolizeidirektion von einem Antrag gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9, oder 43 Absatz 3, zu verständigen und eine begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere ob diese bloß vorübergehend oder auf Dauer unzulässig sind, einzuholen. Bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Landespolizeidirektion ist der Ablauf der Frist gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG gehemmt. Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Im Übrigen gilt Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins,

Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 begründen gemäß Absatz 3 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und können daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten. Anträge gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9, oder 43 Absatz 3, begründen gemäß Absatz 3 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und können daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Ein einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 (Folgeantrag) ist gemäß Absatz 4 als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt. Ein einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9, oder 43 Absatz 3, (Folgeantrag) ist gemäß Absatz 4 als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 11, Absatz 3, ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009 liegt die Absicht zu Grunde, dass das Vorliegen der Gründe gemäß Art. 8 MRK möglichst nur von einer zuständigen Behörde geprüft werden soll und "Kettenanträge" bei unterschiedlichen Behörden hintanzuhalten sind. § 44b Abs 1 Z 1 NAG 2005 normiert daher den Grundsatz, dass die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde - bei Nichtvorliegen eines maßgeblich geänderten Sachverhalts hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Fremden - eine bereits getroffene Ausweisung zu beachten und den Antrag mittels Formalentscheidung zurückzuweisen hat (ErläutRV 88 BlgNR 24. GP, S. 2 und 12). Aus diesem Gedanken heraus ist jede Ausweisungsentscheidung beachtlich, war doch in jedem Fall deren Zulässigkeit nach Art. 8 Abs 2 MRK zu prüfen. Demnach wird in den ErläutRV (a.a.O.) ausdrücklich angeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob die Ausweisung in einem asyl- oder fremdenpolizeilichen Verfahren ausgesprochen wurde oder ob es sich um eine Ausweisung nach dem Asylgesetz 2005 oder dem FrPolG 2005 oder nach früheren asyl- oder fremdenrechtlichen Bestimmungen handle (VwGH 13.11.2012, 2009/22/0358). Der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, liegt die Absicht zu Grunde, dass das Vorliegen der Gründe gemäß Artikel 8, MRK möglichst nur von einer zuständigen Behörde geprüft werden soll und "Kettenanträge" bei unterschiedlichen Behörden hintanzuhalten sind. Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 normiert daher den Grundsatz, dass die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde - bei Nichtvorliegen eines maßgeblich geänderten Sachverhalts hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Fremden - eine bereits getroffene Ausweisung zu beachten und den Antrag mittels Formalentscheidung zurückzuweisen hat (ErläutRV 88 BlgNR 24. GP, S. 2 und 12). Aus diesem Gedanken heraus ist jede Ausweisungsentscheidung beachtlich, war doch in jedem Fall deren Zulässigkeit nach Artikel 8, Absatz 2, MRK zu prüfen. Demnach wird in den ErläutRV (a.a.O.) ausdrücklich angeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob die Ausweisung in einem asyl- oder fremdenpolizeilichen Verfahren ausgesprochen wurde oder ob es sich um eine Ausweisung nach dem Asylgesetz 2005 oder dem FrPolG 2005 oder nach früheren asyl- oder fremdenrechtlichen Bestimmungen handle (VwGH 13.11.2012, 2009/22/0358).

Es stellt sich jedoch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als verfassungswidrig dar, wenn die Zulässigkeit eines Antrages nach § 41a Abs. 9 NAG 2005 nur an das Vorliegen eines für die Beurteilung nach Art. 8 MRK

maßgeblich geänderten Sachverhalts geknüpft wird und nicht jede Änderung im Tatsächlichen bereits die Zulässigkeit einer Antragstellung herbeiführt (VwGH 13.11.2011, 2011/22/0065; 20.08.2013, 2012/22/0119). Es stellt sich jedoch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als verfassungswidrig dar, wenn die Zulässigkeit eines Antrages nach Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 nur an das Vorliegen eines für die Beurteilung nach Artikel 8, MRK maßgeblich geänderten Sachverhalts geknüpft wird und nicht jede Änderung im Tatsächlichen bereits die Zulässigkeit einer Antragstellung herbeiführt (VwGH 13.11.2011, 2011/22/0065; 20.08.2013, 2012/22/0119).

Mit einer Antragszurückweisung gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005 darf demnach nach Erlassung einer Ausweisung nur dann vorgegangen werden, wenn im Hinblick auf das Antragsvorbringen eine Neubeurteilung im Hinblick auf Art. 8 MRK nicht erforderlich ist. (VwGH 22.07.2011, 2011/22/0127; 13.11.2012, 2011/22/0260). Zu diesem Zwecke hat einer Antragszurückweisung gemäß

§ 44b Abs. 1 Z 1 NAG eine Beurteilung im Hinblick auf Art. 8 EMRK voranzugehen. Dies ist zwar nur im Rahmen der Prognose, ob die seit Erlassung der rechtskräftigen Ausweisung eingetretenen Sachverhaltsänderungen eine andere Beurteilung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, vorzunehmen. Bei dieser Prognose sind aber die nach Art. 8 EMRK relevanten Umstände jedenfalls soweit einzubeziehen, als zu beurteilen ist, ob es angesichts dieser Umstände nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, dass im Hinblick auf früher maßgebliche Erwägungen eine andere Beurteilung nach Art. 8 EMRK nunmehr geboten sein könnte. Mit anderen Worten: eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 EMRK muss sich zumindest als möglich darstellen. Mit einer Antragszurückweisung gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 darf demnach nach Erlassung einer Ausweisung nur dann vorgegangen werden, wenn im Hinblick auf das Antragsvorbringen eine Neubeurteilung im Hinblick auf Artikel 8, MRK nicht erforderlich ist. (VwGH 22.07.2011, 2011/22/0127; 13.11.2012, 2011/22/0260). Zu diesem Zwecke hat einer Antragszurückweisung gemäß , Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG eine Beurteilung im Hinblick auf Artikel 8, EMRK voranzugehen. Dies ist zwar nur im Rahmen der Prognose, ob die seit Erlassung der rechtskräftigen Ausweisung eingetretenen Sachverhaltsänderungen eine andere Beurteilung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, vorzunehmen. Bei dieser Prognose sind aber die nach Artikel 8, EMRK relevanten Umstände jedenfalls soweit einzubeziehen, als zu beurteilen ist, ob es angesichts dieser Umstände nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, dass im Hinblick auf früher maßgebliche Erwägungen eine andere Beurteilung nach Artikel 8, EMRK nunmehr geboten sein könnte. Mit anderen Worten: eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Artikel 8, EMRK muss sich zumindest als möglich darstellen.

Dies bedeutet aber nun auch, dass die Behörde bei ihrer Beurteilung, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG zurückzuweisen ist, auch Änderungen der Rechtslage, wenn diese auf die Beurteilung nach Art. 8 EMRK Einfluss haben können, zu berücksichtigen hat. Ist nämlich eine Rechtslagenänderung dergestalt, dass bestimmten Sachverhalten schon nach der (späteren) Bewertung des Gesetzgebers im Rahmen der Beurteilung nach Art. 8 EMRK ein anderes Gewicht (zugunsten) eines Fremden zukommen soll als zuvor, kann nicht mehr davon gesprochen werden, die früher im Ausweisungsverfahren erfolgte Beurteilung nach Art. 8 EMRK könnte auch für spätere Beurteilungen immer noch entscheidungsmaßgeblich sein (VwGH 19.09.2012, 2012/22/0114). Dies bedeutet aber nun auch, dass die Behörde bei ihrer Beurteilung, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG zurückzuweisen ist, auch Änderungen der Rechtslage, wenn diese auf die Beurteilung nach Artikel 8, EMRK Einfluss haben können, zu berücksichtigen hat. Ist nämlich eine Rechtslagenänderung dergestalt, dass bestimmten Sachverhalten schon nach der (späteren) Bewertung des Gesetzgebers im Rahmen der Beurteilung nach Artikel 8, EMRK ein anderes Gewicht (zugunsten) eines Fremden zukommen soll als zuvor, kann nicht mehr davon gesprochen werden, die früher im Ausweisungsverfahren erfolgte Beurteilung nach Artikel 8, EMRK könnte auch für spätere Beurteilungen immer noch entscheidungsmaßgeblich sein (VwGH 19.09.2012, 2012/22/0114).

Demgemäß hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung immer betont, dass aus dem engen Zusammenhang der Berücksichtigung humanitärer Gründe im Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung und im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Verknüpfung folgt, welche das Ergebnis der Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK im Ausweisungsverfahren jedenfalls bei gleich gebliebenen Umständen - was nicht nur den gleichen Sachverhalt, sondern auch die gleiche maßgebliche Rechtslage bedeutet - auch für die auf Art. 8 EMRK gestützte Erteilung eines (humanitären) Aufenthaltstitels als relevant erscheinen lässt (VwGH 20.08.2013, 2012/22/0119). Demgemäß hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung immer betont, dass aus dem engen Zusammenhang der

Berücksichtigung humanitärer Gründe im Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung und im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Verknüpfung folgt, welche das Ergebnis der Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK im Ausweisungsverfahren jedenfalls bei gleich gebliebenen Umständen - was nicht nur den gleichen Sachverhalt, sondern auch die gleiche maßgebliche Rechtslage bedeutet - auch für die auf Artikel 8, EMRK gestützte Erteilung eines (humanitären) Aufenthaltstitels als relevant erscheinen lässt (VwGH 20.08.2013, 2012/22/0119).

Der Sache nach ist der Zurückweisungsgrund des § 44b Abs 1 Z 1 NAG 2005 der Zurückweisung wegen entschiedener Sache (§ 68 Abs 1 AVG) nachgebildet. Die zu § 68 Abs 1 AVG entwickelten Grundsätze für die Beurteilung, wann eine Änderung des Sachverhaltes als wesentlich anzusehen ist, kann daher auch für die Frage, wann maßgebliche Sachverhaltsänderungen im Sinn des § 44b Abs 1 Z 1 NAG 2005 vorliegen, herangezogen werden (VwGH 22. Juli 2011, 2011/22/0127; 13.11.2012, 2011/22/0247). Der Sache nach ist der Zurückweisungsgrund des Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 der Zurückweisung wegen entschiedener Sache (Paragraph 68, Absatz eins, AVG) nachgebildet. Die zu Paragraph 68, Absatz eins, AVG entwickelten Grundsätze für die Beurteilung, wann eine Änderung des Sachverhaltes als wesentlich anzusehen ist, kann daher auch für die Frage, wann maßgebliche Sachverhaltsänderungen im Sinn des Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 vorliegen, herangezogen werden (VwGH 22. Juli 2011, 2011/22/0127; 13.11.2012, 2011/22/0247).

Nach § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (außer in den Fällen der §§ 69 und 71 AVG) wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung liegen verschiedene "Sachen" im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor, wenn in der für den Vorbescheid maßgeblichen Rechtslage oder in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgeblich erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist oder wenn das neue Parteibegehren von dem früheren abweicht. Eine Modifizierung, die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern (vgl. VwGH 24.02.2005, Zlen. 2004/20/0010 bis 0013, VwGH 04.11.2004, Zl. 2002/20/0391, VwGH 20.03.2003, Zl. 99/20/0480, VwGH 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315). Aus § 68 AVG ergibt sich, dass Bescheide mit Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit auch prinzipiell unwiderrufbar werden, sofern nicht anderes ausdrücklich normiert ist. Über die mit einem rechtswirksamen Bescheid erledigte Sache darf nicht neuerlich entschieden werden. Nur eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes - nicht bloß von Nebenumständen - kann zu einer neuerlichen Entscheidung führen (vgl. VwGH 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 80 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur). Nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (außer in den Fällen der Paragraphen 69 und 71 AVG) wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung liegen verschiedene "Sachen" im Sinne des Paragraph 68, Absatz eins, AVG vor, wenn in der für den Vorbescheid maßgeblichen Rechtslage oder in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgeblich erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist oder wenn das neue Parteibegehren von dem früheren abweicht. Eine Modifizierung, die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern vergleiche VwGH 24.02.2005, Zlen. 2004/20/0010 bis 0013, VwGH 04.11.2004, Zl. 2002/20/0391, VwGH 20.03.2003, Zl. 99/20/0480, VwGH 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315). Aus Paragraph 68, AVG ergibt sich, dass Bescheide mit Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit auch prinzipiell unwiderrufbar werden, sofern nicht anderes ausdrücklich normiert ist. Über die mit einem rechtswirksamen Bescheid erledigte Sache darf nicht neuerlich entschieden werden. Nur eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes - nicht bloß von Nebenumständen - kann zu einer neuerlichen Entscheidung führen vergleiche VwGH 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. römisch eins, 2. Aufl. 1998, E 80 zu Paragraph 68, AVG wiedergegebene Judikatur).

Eine neue Sachentscheidung ist nicht nur bei identem Begehren auf Grund desselben Sachverhaltes, sondern, wie sich aus § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ergibt, auch im Fall desselben Begehrens auf Grund von Tatsachen und Beweismitteln, die schon vor Abschluss des Vorverfahrens bestanden haben, ausgeschlossen. Der Begriff "Identität der Sache" muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss (vgl. VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235, VwGH 15.10.1999, Zl. 96/21/0097; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 83 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur). Eine neue Sachentscheidung ist nicht nur bei identem

Begehren auf Grund desselben Sachverhaltes, sondern, wie sich aus Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG ergibt, auch im Fall desselben Begehrens auf Grund von Tatsachen und Beweismitteln, die schon vor Abschluss des Vorverfahrens bestanden haben, ausgeschlossen. Der Begriff "Identität der Sache" muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss vergleiche VwGH 25.04.2002, ZI. 2000/07/0235, VwGH 15.10.1999, ZI. 96/21/0097; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. römisch eins, 2. Aufl. 1998, E 83 zu Paragraph 68, AVG wiedergegebene Judikatur).

Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl. VwGH 25.04.2002, ZI. 2000/07/0235, VwGH 15.10.1999, ZI. 96/21/0097). Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf vergleiche VwGH 25.04.2002, ZI. 2000/07/0235, VwGH 15.10.1999, ZI. 96/21/0097).

Die Prüfung der Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages wegen geänderten Sachverhaltes darf ausschließlich an Hand jener Gründe erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens geltend gemacht worden sind; in der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgetragen werden (vgl. VwGH 04.04.2001, ZI. 98/09/0041, VwGH 07.05.1997, ZI. 95/09/0203; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 105 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur). Die Prüfung der Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages wegen geänderten Sachverhaltes darf ausschließlich an Hand jener Gründe erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens geltend gemacht worden sind; in der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgetragen werden vergleiche VwGH 04.04.2001, ZI. 98/09/0041, VwGH 07.05.1997, ZI. 95/09/0203; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. römisch eins, 2. Aufl. 1998, E 105 zu Paragraph 68, AVG wiedergegebene Judikatur).

Bei der Frage, ob sich der maßgebliche Sachverhalt in relevanter Weise geändert hat, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion nach § 44b Abs 2 NAG 2005 an, sondern auf den Zeitraum zwischen einer verfügten Ausweisung und der Entscheidung der Niederlassungsbehörde in erster Instanz (VwGH 13.09.2011, 2011/22/0070; 13.11.2012, 2011/22/0085). Bei der Frage, ob sich der maßgebliche Sachverhalt in relevanter Weise geändert hat, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion nach Paragraph 44 b, Absatz 2, NAG 2005 an, sondern auf den Zeitraum zwischen einer verfügten Ausweisung und der Entscheidung der Niederlassungsbehörde in erster Instanz (VwGH 13.09.2011, 2011/22/0070; 13.11.2012, 2011/22/0085).

Der eben dargestellten Judikaturlinie zu § 68 AVG zufolge haben nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände in Bezug auf das Privat- und Familienleben iSd Art. 8 EMRK eines Antragstellers demnach keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf § 44b Abs 1 Z 1 NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde. Allein die Entscheidungsgrundlage der ersten Instanz ist maßgeblich für die Frage des Vorliegens einer relevanten Sachverhaltsänderung gegenüber dem Ausweisungsbescheid (VwGH 13.11.2012, 2010/22/0071). Der eben dargestellten Judikaturlinie zu Paragraph 68, AVG zufolge haben nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände in Bezug auf das Privat- und Familienleben iSd Artikel 8, EMRK eines Antragstellers demnach keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde. Allein die Entscheidungsgrundlage der ersten Instanz ist maßgeblich für die Frage des Vorliegens einer relevanten Sachverhaltsänderung gegenüber dem Ausweisungsbescheid (VwGH 13.11.2012, 2010/22/0071).

Eine Sachverhaltsänderung ist dann wesentlich, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die rechtskräftige Entscheidung gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vgl. dazu VwGH 29.09.2010, 2007/10/0041, mwN). Die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides (bezogen auf § 44b Abs 1 Z 1 NAG 2005: eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 MRK) muss also zumindest möglich sein; in dieser Hinsicht hat

die Behörde eine Prognose zu treffen. Dabei ist die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen Entscheidung erfahren hat (VwGH 25. Mai 2005, 2004/09/0198, mwN; 13.09.2011, Zlen.2011/22/0035 bis 0039; 19.09.2012, 2012/22/0114; 13.11.2012, 2010/21/0228). Eine Sachverhaltsänderung ist dann wesentlich, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die rechtskräftige Entscheidung gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann vergleiche dazu VwGH 29.09.2010, 2007/10/0041, mwN). Die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides (bezogen auf Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005: eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Artikel 8, MRK) muss also zumindest möglich sein; in dieser Hinsicht hat die Behörde eine Prognose zu treffen. Dabei ist die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen Entscheidung erfahren hat (VwGH 25. Mai 2005, 2004/09/0198, mwN; 13.09.2011, Zlen.2011/22/0035 bis 0039; 19.09.2012, 2012/22/0114; 13.11.2012, 2010/21/0228).

Die Niederlassungsbehörde ist an die Ausführungen in der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion gemäß 44b Abs. 2 NAG 2005 nicht gebunden (VwGH 22.07.2011, 2011/22/0148; 13.11.2012, 2011/22/0085). Die Niederlassungsbehörde ist an die Ausführungen in der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion gemäß Paragraph 44 b, Absatz 2, NAG 2005 nicht gebunden (VwGH 22.07.2011, 2011/22/0148; 13.11.2012, 2011/22/0085).

Allein in einem Zeitablauf von zweieinhalb Jahren zwischen der rechtskräftigen Erlassung der Ausweisungsentscheidung und der erstinstanzlichen Antragszurückweisung liegt noch keine Sachverhaltsänderung, die gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 iVm § 11 Abs. 3 NAG 2005 eine Neubeurteilung im Hinblick auf Art. 8 MRK gebieten würde, mag diese Zeit auch für eine gewisse weitere Integration (hier auf Grund des Schulbesuchs bzw. der Tätigkeit bei der Caritas) genützt worden sein (VwGH E 22.07.2011, 2011/22/0138 bis 0141; 13.11.2012, 2010/21/0228). Allein in einem Zeitablauf von zweieinhalb Jahren zwischen der rechtskräftigen Erlassung der Ausweisungsentscheidung und der erstinstanzlichen Antragszurückweisung liegt noch keine Sachverhaltsänderung, die gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 3, NAG 2005 eine Neubeurteilung im Hinblick auf Artikel 8, MRK gebieten würde, mag diese Zeit auch für eine gewisse weitere Integration (hier auf Grund des Schulbesuchs bzw. der Tätigkeit bei der Caritas) genützt worden sein (VwGH E 22.07.2011, 2011/22/0138 bis 0141; 13.11.2012, 2010/21/0228).

Dem Antragsteller wird in § 44b Abs. 1 letzter Halbsatz NAG 2005 eine Vorbringenslast hinsichtlich (neu hinzugekommener) allfälliger, schützenswerter Elemente einer wesentlichen Sachverhaltsänderung in Bezug auf sein Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK in Österreich auferlegt (vgl. VwGH 27. Mai 2010, 2010/21/0142; 13.11.2012, 2010/21/0241). Dies entbindet jedoch die Verwaltungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, im Falle von Umständen, die für sich alleine geeignet sind, eine maßgebliche Änderung des Sachverhalts zu bewirken, einen Antragsteller diesbezüglich von Amts wegen zu näheren Angaben aufzufordern, wenn dieser seiner allgemeinen gesetzlichen Vorbringenslast nur mangelhaft nachkommt (in diesem Sinne VGW-151/082/26989/2014 m.w.N.). Dem Antragsteller wird in Paragraph 44 b, Absatz eins, letzter Halbsatz NAG 2005 eine Vorbringenslast hinsichtlich (neu hinzugekommener) allfälliger, schützenswerter Elemente einer wesentlichen Sachverhaltsänderung in Bezug auf sein Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK in Österreich auferlegt vergleiche VwGH 27. Mai 2010, 2010/21/0142; 13.11.2012, 2010/21/0241). Dies entbindet jedoch die Verwaltungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, im Falle von Umständen, die für sich alleine geeignet sind, eine maßgebliche Änderung des Sachverhalts zu bewirken, einen Antragsteller diesbezüglich von Amts wegen zu näheren Angaben aufzufordern, wenn dieser seiner allgemeinen gesetzlichen Vorbringenslast nur mangelhaft nachkommt (in diesem Sinne VGW-151/082/26989/2014 m.w.N.).

II.3.2.2.2. Ein über zehnjähriger, überwiegend rechtmäßiger inländischer Aufenthalt - mag dieser auch auf asylrechtliche Bestimmungen zurückzuführen sein - kann den persönlichen Interessen eines Fremden an einem Verbleib im Bundesgebiet ein großes Gewicht verleihen. Die Judikatur des VwGH zur Interessenabwägung gemäß Art. 8 MRK geht bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich aus. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (vgl. VwGH 30.08.2011, 2008/21/0605; 02.10.2012, 2012/21/0044; 18.10.2012, 2010/22/0136). Diese

Rechtsprechung zu Art. 8 MRK ist auch für die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant (vgl. VwGH 17.04.2013, 2011/22/0185).römisch zwei.3.2.2.2. Ein über zehnjähriger, überwiegend rechtmäßiger inländischer Aufenthalt - mag dieser auch auf asylrechtliche Bestimmungen zurückzuführen sein - kann den persönlichen Interessen eines Fremden an einem Verbleib im Bundesgebiet ein großes Gewicht verleihen. Die Judikatur des VwGH zur Interessenabwägung gemäß Artikel 8, MRK geht bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich aus. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen vergleiche VwGH 30.08.2011, 2008/21/0605; 02.10.2012, 2012/21/0044; 18.10.2012, 2010/22/0136). Diese Rechtsprechung zu Artikel 8, MRK ist auch für die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant vergleiche VwGH 17.04.2013, 2011/22/0185).

Dabei verliert nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes - mit Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2009, B19/09 - der Umstand, dass die familiären Bindungen zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Fremde nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, insofern an Gewicht, als eine inzwischen über zwölfjährige Dauer des Verfahrens zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, während dessen sich die familiären Bindungen verdichteten, nicht dem Fremden zur Last zu legen ist. In diesem Sinne ist der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise der Meinung, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich nach Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 MRK – bei Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung - dann geboten ist, wenn sich ein Fremder bereits sehr lange im Bundesgebiet aufhält, jahrelang einer Beschäftigung nachgeht und er über im Inland lebenden österreichischen Kinder verfügt, auch wenn die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin nicht mehr aufrecht ist und keine Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 NAG 2005 vorliegen. Daran vermag im Übrigen auch ein sehr lange zurückliegendes strafrechtliches Fehlverhalten (Fälschung eines Beweismittels und Urkundenfälschung) nichts zu ändern (VwGH 23.05.2012, 2010/22/0128).Dabei verliert nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes - mit Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2009, B19/09 - der Umstand, dass die familiären Bindungen zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Fremde nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, insofern an Gewicht, als eine inzwischen über zwölfjährige Dauer des Verfahrens zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, während dessen sich die familiären Bindungen verdichteten, nicht dem Fremden zur Last zu legen ist. In diesem Sinne ist der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise der Meinung, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich nach Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, MRK – bei Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung - dann geboten ist, wenn sich ein Fremder bereits sehr lange im Bundesgebiet aufhält, jahrelang einer Beschäftigung nachgeht und er über im Inland lebenden österreichischen Kinder verfügt, auch wenn die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin nicht mehr aufrecht ist und keine Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 4 NAG 2005 vorliegen. Daran vermag im Übrigen auch ein sehr lange zurückliegendes strafrechtliches Fehlverhalten (Fälschung eines Beweismittels und Urkundenfälschung) nichts zu ändern (VwGH 23.05.2012, 2010/22/0128).

Im Hinblick auf den Prüfmaßstab nach§ 44b Abs. 1 Z. 1 NAG sei darauf hingewiesen, dass in einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 41a Abs. 9 NAG zunächst zu prüfen ist, ob der Antragsteller Gründe vorgebracht hat, die im Lichte des § 11 Abs. 3 NAG ein zu Gunsten des Beschwerdeführers lautendes Ergebnis vertretbarerweise möglich erscheinen lassen, wobei es dabei nicht erforderlich ist, dass diese Gründe jedenfalls zu einer positiven Entscheidung führen müssen. Im Hinblick auf den Prüfmaßstab nach Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG sei darauf hingewiesen, dass in einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG zunächst zu prüfen ist, ob der Antragsteller Gründe vorgebracht hat, die im Lichte des Paragraph 11, Absatz 3, NAG ein zu Gunsten des Beschwerdeführers lautendes Ergebnis vertretbarerweise möglich erscheinen lassen, wobei es dabei nicht erforderlich ist, dass diese Gründe jedenfalls zu einer positiven Entscheidung führen müssen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist bereits in einer Änderung des Sachverhalts, die einer Neubewertung nach Art. 8 EMRK zu unterziehen ist (und nicht erst darin, dass der vorgebrachte Sachverhalt auch konkret dazu führt, dass nunmehr der begehrte Aufenthaltstitel erteilt werden müsste), eine maßgebliche Änderung im Sinne des § 44b Abs. 1 NAG zu sehen. Die nach§ 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005

ausgesprochene Antragszurückweisung erweist sich daher - unabhängig davon, ob die vom Fremden geltend gemachten Umstände letztlich auch tatsächlich zur Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels führen - als rechtlich verfehlt. Ein maßgeblich geänderter Sachverhalt läge nur dann nicht vor, wenn die geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufgewiesen hätten, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 MRK geboten hätte. Nur in einem solchen Fall ist eine - der Sache nach der Zurückweisung wegen entschiedener Sache nachgebildete - Zurückweisung gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005 zulässig (vgl. VwGH 22.07.2011, 2011/22/0138 bis 0141; 22.07.2011, 2011/22/0127). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist bereits in einer Änderung des Sachverhalts, die einer Neubewertung nach Artikel 8, EMRK zu unterziehen ist (und nicht erst darin, dass der vorgebrachte Sachverhalt auch konkret dazu führt, dass nunmehr der begehrte Aufenthaltstitel erteilt werden müsste), eine maßgebliche Änderung im Sinne des Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG zu sehen. Die nach Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 ausgesprochene Antragszurückweisung erweist sich daher - unabhängig davon, ob die vom Fremden geltend gemachten Umstände letztlich auch tatsächlich zur Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels führen - als rechtlich verfehlt. Ein maßgeblich geänderter Sachverhalt läge nur dann nicht vor, wenn die geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufgewiesen hätten, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, MRK geboten hätte. Nur in einem solchen Fall ist eine - der Sache nach der Zurückweisung wegen entschiedener Sache nachgebildete - Zurückweisung gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 zulässig vergleiche VwGH 22.07.2011, 2011/22/0138 bis 0141; 22.07.2011, 2011/22/0127).

Im Beschwerdefall handelt es sich um einen im Juni 2003 nach Österreich eingereisten Beschwerdeführer, der sich zum Entscheidungszeitpunkt durch die belangte Behörde im September 2014 insgesamt nahezu zwölf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens im Dezember 2011 gem. § 12 AsylG geduldet. Der Beschwerdeführer befindet sich seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in Österreich. Gegen ihn besteht eine seit 09.12.2011 durchsetzbare Ausweisungsentscheidung einer Asylbehörde. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung befand sich der Beschwerdeführer in behördlicher Anhaltung, ging keiner Beschäftigung nach und verfügte lediglich über Deutschkenntnisse auf Niveau A1. Im Beschwerdefall handelt es sich um einen im Juni 2003 nach Österreich eingereisten Beschwerdeführer, der sich zum Entscheidungszeitpunkt durch die belangte Behörde im September 2014 insgesamt nahezu zwölf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens im Dezember 2011 gem. Paragraph 12, AsylG geduldet. Der Beschwerdeführer befindet sich seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in Österreich. Gegen ihn besteht eine seit 09.12.2011 durchsetzbare Ausweisungsentscheidung einer Asylbehörde. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung befand sich der Beschwerdeführer in behördlicher Anhaltung, ging keiner Beschäftigung nach und verfügte lediglich über Deutschkenntnisse auf Niveau A1.

Der Asylgerichtshof begründete im Dezember 2011 die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zum einen damit, dass der Beschwerdeführer im Bundesgebiet lediglich über familiäre Anknüpfungspunkte zu seinen ebenfalls als Asylwerber im Bundesgebiet aufhaltigen Familienmitgliedern verfügte, welche jedoch mangels besonderer Beziehungsintensität oder eines Abhängigkeitsverhältnisses kein schützenswertes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen würden. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in sein Privatleben wurde vor allem mit seinem mangelnden Bemühen um soziale, berufliche und sprachliche Integration und der damit verbundenen nicht zu erwartenden Selbsterhaltungsfähigkeit in der Zukunft begründet. Dabei maß der Asylgerichtshof vor allem dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Einwanderungs- und Fremdenwesens große Bedeutung zu und gelangte zu der Ansicht, dass seine privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet aufgrund seiner sozialen Kontakte und seiner gewissen sprachlichen Integration zu relativieren seien, da der Beschwerdeführer zweimal von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde und zudem gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes, bis 11.12.2013 gültiges, Rückkehrverbot erlassen wurde. Der Asylgerichtshof begründete im Dezember 2011 die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zum einen damit, dass der Beschwerdeführer im Bundesgebiet lediglich über familiäre Anknüpfungspunkte zu seinen ebenfalls als Asylwerber im Bundesgebiet aufhaltigen Familienmitgliedern verfügte, welche jedoch mangels besonderer Beziehungsintensität oder eines Abhängigkeitsverhältnisses kein schützenswertes Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK darstellen würden. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in sein Privatleben wurde vor allem mit seinem mangelnden Bemühen um soziale, berufliche und sprachliche Integration und der damit verbundenen nicht zu erwartenden Selbsterhaltungsfähigkeit in der Zukunft begründet. Dabei maß der Asylgerichtshof

vor allem dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Einwanderungs- und Fremdenwesens große Bedeutung zu und gelangte zu der Ansicht, dass seine privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet aufgrund seiner sozialen Kontakte und seiner gewissen sprachlichen Integration zu relativieren seien, da der Beschwerdeführer zweimal von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde und zudem gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes, bis 11.12.2013 gültiges, Rückkehrverbot erlassen wurde.

Im Verwaltungsverfahren machte der Beschwerdeführer bezogen auf eine maßgebliche Sachverhaltsänderung iSd § 44b Abs. 1 NAG seit Rechtskraft dieser Ausweisungsentscheidung insbesondere seinen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet sowie eine Verbesserung seiner Deutschkenntnisse auf Niveau A2 und eine Einstellungszusage als Hausarbeiter sowie seine fortgesetzte medizinische Therapie infolge seiner Hepatitis-C Erkrankung geltend. Besonders betonte er zudem sein nunmehriges Familienleben mit seiner kurzfristig niederlassungsberechtigten Lebensgefährtin und dem im November 2013 geborenen gemeinsamen Kind. Im Verwaltungsverfahren machte der Beschwerdeführer bezogen auf eine maßgebliche Sachverhaltsänderung iSd Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG seit Rechtskraft dieser Ausweisungsentscheidung insbesondere seinen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet sowie eine Verbesserung seiner Deutschkenntnisse auf Niveau A2 und eine Einstellungszusage als Hausarbeiter sowie seine fortgesetzte medizinische Therapie infolge seiner Hepatitis-C Erkrankung geltend. Besonders betonte er zudem sein nunmehriges Familienleben mit seiner kurzfristig niederlassungsberechtigten Lebensgefährtin und dem im November 2013 geborenen gemeinsamen Kind.

Die belangte Behörde stellte diese Aspekte seines nunmehrigen Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK sowie seiner zwischenzeitlichen Bemühungen um eine sprachliche, berufliche und soziale Integration im Bundesgebiet im angefochtenen Bescheid nicht in Abrede, verneinte jedoch dennoch familiäre Bindungen bzw. eine nachweisliche sprachliche, berufliche und soziale Integration des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und ging in ihrer Prognoseentscheidung auch nicht von einem maßgeblich geänderten Sachverhalt. iSd § 44 b Abs. 1 NAG aus. Die belangte Behörde stellte diese Aspekte seines nunmehrigen Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK sowie seiner zwischenzeitlichen Bemühungen um eine sprachliche, berufliche und soziale Integration im Bundesgebiet im angefochtenen Bescheid nicht in Abrede, verneinte jedoch dennoch familiäre Bindungen bzw. eine nachweisliche sprachliche, berufliche und soziale Integration des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und ging in ihrer Prognoseentscheidung auch nicht von einem maßgeblich geänderten Sachverhalt. iSd Paragraph 44, b Absatz eins, NAG aus.

Entgegen der in der Begründung des angefochtenen Bescheids zum Ausdruck gebrachten Meinung der belangten Behörde, liegt im konkreten Fall alleine durch das Familienleben des Beschwerdeführers zu seiner Lebensgefährtin und dem erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens geborenen gemeinsamen Kindes ein maßgeblich geänderter Sachverhalt vor, den der Asylgerichtshof in seiner Ausweisungsentscheidung nicht berücksichtigen konnte (vgl. in diesem Sinne auch VGW-151/082/26989/2014). Aus dem im Verwaltungsverfahren vorgelegten Sprachzeugnis (auf Niveau A2) bzw. der Einstellungszusage vom April 2014 sowie seinem Beschwerdevorbringen ist auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer insbesondere seit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens und seiner Haftentlassung im Dezember 2011, nunmehr überzeugend bemüht ist, sich sozial und wirtschaftlich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren. Ferner liegt insofern ein maßgeblich geänderter Sachverhalt vor, als das Rückkehrverbot, welchem der Asylgerichtshof in seiner Gesamtabwägung im Lichte des Art. 8 Abs. 2 EMRK ein besonderes Gewicht für das Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Bundesgebiet zumaß, zum Entscheidungszeitpunkt durch die belangte Behörde bereits knapp ein Jahr zuvor abgelaufen ist. Entgegen der in der Begründung des angefochtenen Bescheids zum Ausdruck gebrachten Meinung der belangten Behörde, liegt im konkreten Fall alleine durch das Familienleben des Beschwerdeführers zu seiner Lebensgefährtin und dem erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens geborenen gemeinsamen Kindes ein maßgeblich geänderter Sachverhalt vor, den der Asylgerichtshof in seiner Ausweisungsentscheidung nicht berücksichtigen konnte (vergleiche in diesem Sinne auch VGW-151/082/26989/2014). Aus dem im Verwaltungsverfahren vorgelegten Sprachzeugnis (auf Niveau A2) bzw. der Einstellungszusage vom April 2014 sowie seinem Beschwerdevorbringen ist auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer insbesondere seit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens und seiner Haftentlassung im Dezember 2011, nunmehr überzeugend bemüht ist, sich sozial und wirtschaftlich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren. Ferner liegt insofern ein maßgeblich

geänderter Sachverhalt vor, als das Rückkehrverbot, welchem der Asylgerichtshof in seiner Gesamtabwägung im Lichte des Artikel 8, Absatz 2, EMRK ein besonderes Gewicht für das Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Bundesgebiet zumaß, zum Entscheidungszeitpunkt durch die belangte Behörde bereits knapp ein Jahr zuvor abgelaufen ist.

Angesichts des verstrichenen Zeitraums von mehr als 11 Jahren seit seiner Einreise, des zwischenzeitlichen Zeitablaufs seit Rechtskraft der Ausweisungsentscheidung durch den Asylgerichtshof bis zur verwaltungsbehördlichen Entscheidung im gegenständlichen Verfahren am 17.09.2014 von knapp 3 Jahren sowie insbesondere aufgrund der nunmehrigen deutlich geänderten Aspekten seines Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK in Österreich kann im vorliegenden Fall – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verfahrensergebnisse in den Aufenthaltsverfahren der übrigen Mitglieder seiner Großfamilie und deren nunmehrigen unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet - nicht die Rede davon sein, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufweisen würden, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK nicht gebieten würden, sodass die belangte Behörde fälschlicherweise vom Fehlen eines maßgeblich geänderten Sachverhalts ausgegangen ist und daher die Zurückweisung des gegenständlichen Antrags nach § 44b Abs. 1 Z 1 NAG zu Unrecht erfolgte. Angesichts des verstrichenen Zeitraums von mehr als 11 Jahren seit seiner Einreise, des zwischenzeitlichen Zeitablaufs seit Rechtskraft der Ausweisungsentscheidung durch den Asylgerichtshof bis zur verwaltungsbehördlichen Entscheidung im gegenständlichen Verfahren am 17.09.2014 von knapp 3 Jahren sowie insbesondere aufgrund der nunmehrigen deutlich geänderten Aspekten seines Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK in Österreich kann im vorliegenden Fall – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verfahrensergebnisse in den Aufenthaltsverfahren der übrigen Mitglieder seiner Großfamilie und deren nunmehrigen unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet - nicht die Rede davon sein, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufweisen würden, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK nicht gebieten würden, sodass die belangte Behörde fälschlicherweise vom Fehlen eines maßgeblich geänderten Sachverhalts ausgegangen ist und daher die Zurückweisung des gegenständlichen Antrags nach Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG zu Unrecht erfolgte.

Die Verwaltungsbehörde wird sich daher im fortgesetzten Verfahren auch inhaltlich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen zwischenzeitlichen integrativen Schritten in die österreichische Gesellschaft sowie mit seiner aktuellen familiären und privaten Lebenssituation in Österreich und in Georgien und den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Nachweisen eingehend auseinanderzusetzen und in einer Gesamtabwägung allenfalls nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens zu prüfen haben, ob eine auf § 11 Abs. 3 NAG gestützte abweisende Entscheidung, im Lichte der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK verhältnismäßig wäre. Die Verwaltungsbehörde wird sich daher im fortgesetzten Verfahren auch inhaltlich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen zwischenzeitlichen integrativen Schritten in die österreichische Gesellschaft sowie mit seiner aktuellen familiären und privaten Lebenssituation in Österreich und in Georgien und den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Nachweisen eingehend auseinanderzusetzen und in einer Gesamtabwägung allenfalls nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens zu prüfen haben, ob eine auf Paragraph 11, Absatz 3, NAG gestützte abweisende Entscheidung, im Lichte der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK verhältnismäßig wäre.

In diesem Zusammenhang wird sie insbesondere den langjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, seine nachgewiesenen – für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ausreichenden – Deutschkenntnisse und die offenkundig noch nicht abgeschlossene therapeutische Behandlung seiner Hepatitis C-Erkrankung und eine allenfalls durch die zeitnahe tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehende Selbsterhaltungsfähigkeit sowie das bestehende Familienleben iSd. Art. 8 EMRK zu seiner bis Februar 2016 im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Familie (Sohn und Lebensgefährtin) insbesondere im Lichte einer allenfalls von Georgien aus nicht möglichen (dauerhaften) zu berücksichtigen und eingehend darzulegen haben, ob und aus welchen außerordentlichen Gründen sie nicht von einer gelungenen Integration und Verwurzelung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ausgeht bzw. welche konkreten öffentliche Interessen der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer vor allem unter Berücksichtigung einer allenfalls nicht möglichen Legalisierung seines Aufenthaltes zum Zwecke der Familiengemeinschaft insbesondere mit seinem Sohn vom Ausland aus entgegenstehen.

Als entscheidungsrelevant wird die belangte Behörde dabei auch den Umstand zu berücksichtigen haben, dass der Beschwerdeführer zwar im Jahre 2003 (als jugendlicher Erwachsener) und im Jahre 2007 rechtskräftig von einem Strafgericht verurteilt wurde, jedoch seit diesem Zeitpunkt strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und auch den beiden Verurteilungen nach Ansicht des erkennenden Richters keine Handlungen des Beschwerdeführers vorausgegangen sind, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen und bislang auch kein Versuch eines Vollzugs der gegen ihn verfügten asylrechtlichen Ausweisung aktenkundig ist bzw. der Beschwerdeführer während der von ihm angestrebten Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet keine Handlungen setzte, um seine Aufenthaltsdauer durch eine ihm zurechenbare überlange Verzögerung des Abschlusses dieser Verfahren zu verlängern. Dass der Beschwerdeführer seit seiner Enthaftung vor mehr als drei Jahren strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, wird ebenso in der vorzunehmenden Interessensabwägung zu seinen Gunsten zu werten sein, wie der Umstand, dass das gegen ihn verfügte Rückkehrverbot nicht wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern wegen eines mehrfachen Verstoßes gegen die Einreise in das Bundesgebiet regelnde Bestimmungen verhängt wurde. In diesem Zusammenhang wird sie insbesondere den langjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, seine nachgewiesenen – für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ausreichenden – Deutschkenntnisse und die offenkundig noch nicht abgeschlossene therapeutische Behandlung seiner Hepatitis C-Erkrankung und eine allenfalls durch die zeitnahe tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehende Selbsterhaltungsfähigkeit sowie das bestehende Familienleben iSd. Artikel 8, EMRK zu seiner bis Februar 2016 im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Familie (Sohn und Lebensgefährtin) insbesondere im Lichte einer allenfalls von Georgien aus nicht möglichen (dauerhaften) zu berücksichtigen und eingehend darzulegen haben, ob und aus welchen außerordentlichen Gründen sie nicht von einer gelungenen Integration und Verwurzelung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ausgeht bzw. welche konkreten öffentliche Interessen der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer vor allem unter Berücksichtigung einer allenfalls nicht möglichen Legalisierung seines Aufenthaltes zum Zwecke der Familiengemeinschaft insbesondere mit seinem Sohn vom Ausland aus entgegenstehen. Als entscheidungsrelevant wird die belangte Behörde dabei auch den Umstand zu berücksichtigen haben, dass der Beschwerdeführer zwar im Jahre 2003 (als jugendlicher Erwachsener) und im Jahre 2007 rechtskräftig von einem Strafgericht verurteilt wurde, jedoch seit diesem Zeitpunkt strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und auch den beiden Verurteilungen nach Ansicht des erkennenden Richters keine Handlungen des Beschwerdeführers vorausgegangen sind, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen und bislang auch kein Versuch eines Vollzugs der gegen ihn verfügten asylrechtlichen Ausweisung aktenkundig ist bzw. der Beschwerdeführer während der von ihm angestrebten Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet keine Handlungen setzte, um seine Aufenthaltsdauer durch eine ihm zurechenbare überlange Verzögerung des Abschlusses dieser Verfahren zu verlängern. Dass der Beschwerdeführer seit seiner Enthaftung vor mehr als drei Jahren strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, wird ebenso in der vorzunehmenden Interessensabwägung zu seinen Gunsten zu werten sein, wie der Umstand, dass das gegen ihn verfügte Rückkehrverbot nicht wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern wegen eines mehrfachen Verstoßes gegen die Einreise in das Bundesgebiet regelnde Bestimmungen verhängt wurde.

Jedenfalls wird die belangte Behörde eingehend darzulegen haben, inwieweit sich der konkrete Fall von jenem der Familie der Schwester des Beschwerdeführers, der mit Bescheiden der Verwaltungsbehörde vom 07.07.2014 gemäß § 41 Abs. 9 NAG ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, unterscheidet und aus welchen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen sie im Beschwerdefall nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ausgeht. Jedenfalls wird die belangte Behörde eingehend darzulegen haben, inwieweit sich der konkrete Fall von jenem der Familie der Schwester des Beschwerdeführers, der mit Bescheiden der Verwaltungsbehörde vom 07.07.2014 gemäß Paragraph 41, Absatz 9, NAG ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, unterscheidet und aus welchen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen sie im Beschwerdefall nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ausgeht.

Im Falle, dass sich an der Beurteilung der Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels im Lichte des § 11 Abs. 3 NAG auch nach den ergänzenden Ermittlungen nichts ändern sollte, wird sie dies ausführlich und hinreichend einzelfallbezogen zu begründen haben. Dabei wird die belangte Behörde eine „echte“ inhaltliche Auseinandersetzung und detaillierte, gewichtende Gegenüberstellung der privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet mit den öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung eines

geordneten Einwanderungs- und Aufenthaltswesens vorzunehmen haben, zumal sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung mit einer zwar zutreffenden, aber abstrakt bleibenden Formulierung nicht zufrieden gibt und bezogen auf Art. 8 EMRK eben eine tatsächliche und individuelle Beurteilung verlangt (vgl. VwGH vom 20.10.2011, 2009/21/0363). Im Falle, dass sich an der Beurteilung der Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels im Lichte des Paragraph 11, Absatz 3, NAG auch nach den ergänzenden Ermittlungen nichts ändern sollte, wird sie dies ausführlich und hinreichend einzelfallbezogen zu begründen haben. Dabei wird die belangte Behörde eine „echte“ inhaltliche Auseinandersetzung und detaillierte, gewichtende Gegenüberstellung der privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet mit den öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung eines geordneten Einwanderungs- und Aufenthaltswesens vorzunehmen haben, zumal sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung mit einer zwar zutreffenden, aber abstrakt bleibenden Formulierung nicht zufrieden gibt und bezogen auf Artikel 8, EMRK eben eine tatsächliche und individuelle Beurteilung verlangt (vergleiche VwGH vom 20.10.2011, 2009/21/0363).

Im Ergebnis blieb dem Verwaltungsgericht Wien im Beschwerdefall eine meritorische Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer letztlich nur deshalb verwehrt, da die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag mit dem angefochtenen Bescheid in Verkennung der Rechtslage im Grunde des § 44b Abs. 1 NAG ohne inhaltliche Prüfung des Vorbringens zurückgewiesen hat. „Rechtssache“ im Sinne des § 28 VwGVG im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war nämlich nicht die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels gemäß § 41a Abs. 9 NAG an den Beschwerdeführer, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des gegenständlichen Antrages vom 01.04.2010 unter Anwendung des § 44b Abs. 1 NAG durch die belangte Behörde. Das Verwaltungsgericht Wien hatte daher lediglich zu prüfen, ob die belangte Behörde die sachliche Behandlung des gegenständlichen Antrags wegen entschiedener Sache iSd § 44b Abs. 1 NAG zu recht verweigerte, da das Verwaltungsgericht Wien den Prozessgegenstand nicht wechseln und über diesen Antrag inhaltlich entscheiden kann (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I2 (1998), § 66 AVG E 162 ff wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH zu § 66 Abs. 4 AVG, wobei § 28 Abs. 1 VwGVG dem dieser – im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 17 VwGVG jedoch nicht anwendbaren – Bestimmung innewohnenden Prinzip folgt, nach dem das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz die "Rechtssache" zu erledigen hat). Da die belangte Behörde im Beschwerdefall wie ausgeführt fälschlicherweise bei einer Gesamtbetrachtung des ihrer Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 EMRK als von vornherein nicht einmal zumindest möglich erachtete und somit ohne Berücksichtigung der hiezu ergangenen Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa E vom 11.06.2004, Ro 2014/22/017) n ihrer Prognosebewertung nicht vom Vorliegen eines maßgeblich geänderten Sachverhalts im Sinne des § 44b Abs. 1 NAG ausgegangen ist, war der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet und mit der vorliegenden Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG zu beheben (in diesem Sinne VGW-151/082/26989/2014 vom 07.08.2014 unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse des VwGH vom 29.05.2013, 2011/22/0188 und 2011/22/0277). Im Ergebnis blieb dem Verwaltungsgericht Wien im Beschwerdefall eine meritorische Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer letztlich nur deshalb verwehrt, da die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag mit dem angefochtenen Bescheid in Verkennung der Rechtslage im Grunde des Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG ohne inhaltliche Prüfung des Vorbringens zurückgewiesen hat. „Rechtssache“ im Sinne des Paragraph 28, VwGVG im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war nämlich nicht die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG an den Beschwerdeführer, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des gegenständlichen Antrages vom 01.04.2010 unter Anwendung des Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG durch die belangte Behörde. Das Verwaltungsgericht Wien hatte daher lediglich zu prüfen, ob die belangte Behörde die sachliche Behandlung des gegenständlichen Antrags wegen entschiedener Sache iSd Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG zu recht verweigerte, da das Verwaltungsgericht Wien den Prozessgegenstand nicht wechseln und über diesen Antrag inhaltlich entscheiden kann (vergleiche die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I2 (1998), Paragraph 66, AVG E 162 ff wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH zu Paragraph 66, Absatz 4, AVG, wobei Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG dem dieser – im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 17, VwGVG jedoch nicht anwendbaren – Bestimmung innewohnenden Prinzip folgt, nach dem das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz die "Rechtssache" zu erledigen hat). Da die belangte Behörde im Beschwerdefall wie ausgeführt fälschlicherweise bei einer Gesamtbetrachtung des ihrer Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Artikel

8, EMRK als von vornherein nicht einmal zumindest möglich erachtete und somit ohne Berücksichtigung der hiezu ergangenen Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche etwa E vom 11.06.2004, Ro 2014/22/017) n ihrer Prognosebewertung nicht vom Vorliegen eines maßgeblich geänderten Sachverhalts im Sinne des Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG ausgegangen ist, war der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet und mit der

vorliegenden Entscheidung gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG zu beheben (in diesem Sinne VGW-151/082/26989/2014 vom 07.08.2014 unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse des VwGH vom 29.05.2013, 2011/22/0188 und 2011/22/0277).

II.3.3. Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 24 VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann entfallen, wenn

zwei.3.3. Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 24, VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung gemäß 24 Abs. 3 leg. cit. in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß Absatz 4 ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann zudem nach Absatz 5 von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung gemäß 24 Absatz 3, leg. cit. in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß Absatz 4 ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann zudem nach Absatz 5 von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) - folgend: GRC - hat jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Zuzufolge Abs. 2 leg. cit. hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Gemäß Artikel 47, Absatz eins, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) - folgend: GRC - hat jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Zuzufolge Absatz 2, leg. cit. hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Nach Art. 52 Abs. 1 GRC muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Nach Artikel 52, Absatz eins, GRC muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Zur Frage der Verhandlungspflicht beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof mehrfach insbesondere im Lichte des Art 47 GRC mit den Voraussetzungen für die verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Asylgerichtshof in einem Asylverfahren und brachte dazu in seinem betreffenden Erkenntnis vom 14.3.2012, U 466/11, ua. zum Ausdruck, dass er vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR (zur Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung) weder Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 7 AsylG 2005 hege, noch könne er finden, dass der Asylgerichtshof der Bestimmung durch das Absehen von der Verhandlung einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe. Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergebe, dass das Vorbringen tatsachenwidrig sei, stehe im Einklang mit Art 47 Abs. 2 GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden habe, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt worden sei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK kann im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren regelmäßig auch dann unterbleiben, wenn das Vorbringen erkennen lässt, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlage nicht erwarten lässt. Zur Frage der Verhandlungspflicht beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof mehrfach insbesondere im Lichte des Artikel 47, GRC mit den Voraussetzungen für die verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Asylgerichtshof in einem Asylverfahren und brachte dazu in seinem betreffenden Erkenntnis vom 14.3.2012, U 466/11, ua. zum Ausdruck, dass er vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR (zur Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung) weder Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des Paragraph 41, Absatz 7, AsylG 2005 hege, noch könne er finden, dass der Asylgerichtshof der Bestimmung durch das Absehen von der Verhandlung einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe. Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergebe, dass das Vorbringen tatsachenwidrig sei, stehe im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden habe, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt worden sei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. Artikel 6, Absatz eins, EMRK kann im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren regelmäßig auch dann unterbleiben, wenn das Vorbringen erkennen lässt, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlage nicht erwarten lässt.

Wie der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis weiter ausführt, hat Art. 47 Abs. 2 GRC im Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK die gleiche Tragweite und Bedeutung wie die genannten Konventionsbestimmung. Jenseits dessen gelten die Garantien des Art. 6 EMRK für den Anwendungsbereich des Art. 47 Abs. 2 GRC entsprechend. Wie der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis weiter ausführt, hat Artikel 47, Absatz 2, GRC im Anwendungsbereich von Artikel 6, EMRK die gleiche Tragweite und Bedeutung wie die genannten Konventionsbestimmung. Jenseits dessen gelten die Garantien des Artikel 6, EMRK für den Anwendungsbereich des Artikel 47, Absatz 2, GRC entsprechend.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. d Z 43a EGVG ist der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336, zur Anwendbarkeit auf das AsylG 2005 vgl. VwGH 11.06.2008, Zl. 2008/19/0126; VwGH 28.06.2011, Zl. 2008/01/0456). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Artikel römisch zwei, Absatz 2, Litera d, Ziffer 43 a, EGVG ist der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der

Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336, zur Anwendbarkeit auf das AsylG 2005 vergleiche VwGH 11.06.2008, Zl. 2008/19/0126; VwGH 28.06.2011, Zl. 2008/01/0456).

In diesem Zusammenhang ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR zum Gebote der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rechtsmittelverfahren auch maßgeblich, welche Bedeutung und Notwendigkeit eine Verhandlung für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung sowie die Lösung von Rechtsfragen hat (EGMR 29.10.1991, Rs. Helmers, Appl. 11.826/85).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. d Z 43a EGVG ist der Sachverhalt im Verfahren vor der Berufungsbehörde aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung dann als geklärt anzusehen, wenn er nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren und schlüssiger Beweiswürdigung der Behörde erster Instanz festgestellt wurde und in der Berufung kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde erster Instanz entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt – erstmalig und zulässigerweise – neu und in konkreter Weise behauptet wird (VwGH 21.01.1999, 98/20/0339, 22.04.1999, 98/20/0567 sowie 98/20/0389, 21.09.2000, 98/20/0296, 23.01.2003, 2002/20/0533 und vom 28.05.2014, 2014/20/0017). Der Sachverhalt ist demgegenüber aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336, zur Anwendbarkeit auf das AsylG 2005 vgl. VwGH 11.06.2008, Zl. 2008/19/0126; VwGH 28.06.2011, Zl. 2008/01/0456). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Artikel römisch zwei, Absatz 2, Litera d, Ziffer 43 a, EGVG ist der Sachverhalt im Verfahren vor der Berufungsbehörde aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung dann als geklärt anzusehen, wenn er nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren und schlüssiger Beweiswürdigung der Behörde erster Instanz festgestellt wurde und in der Berufung kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde erster Instanz entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt – erstmalig und zulässigerweise – neu und in konkreter Weise behauptet wird (VwGH 21.01.1999, 98/20/0339, 22.04.1999, 98/20/0567 sowie 98/20/0389, 21.09.2000, 98/20/0296, 23.01.2003, 2002/20/0533 und vom 28.05.2014, 2014/20/0017). Der Sachverhalt ist demgegenüber aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336, zur Anwendbarkeit auf das AsylG 2005 vergleiche VwGH 11.06.2008, Zl. 2008/19/0126; VwGH 28.06.2011, Zl. 2008/01/0456).

Zusammenfassend sind für das Vorliegen eines „aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt“ folgende Kriterien beachtlich: Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss vor der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Verwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhalts ebenso außer Bedacht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen ein im Verfahren beachtliches Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen (VwGH 28.05.2014, 2014/20/0017).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen dass der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit – in Bezug

auf die Verhandlungspflicht der Rechtsmittelbehörde im Anwendungsbereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – wiederholt die Ansicht vertrat, dass in fremdenrechtlichen Administrativverfahren kein Recht auf eine Berufungsverhandlung und auch kein Recht darauf besteht, von der Behörde mündlich gehört zu werden (so etwa VwGH 15.06.2010, 2008/22/0438; 16.12.2014, Ro 2014/22/0020).

Zumal die Sachlage aufgrund des Vorbringens seines Rechtsvertreters im Verwaltungsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Frage eines maßgeblich geänderten Sachverhalts iSd § 44b Abs. 1 NAG in Bezug auf das in Österreich bestehende Privat- und Familienleben iSd Art. 8 EMRK, in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt erachtet ist, konnte im vorliegenden Fall trotz ausdrücklichen Antrags in der Beschwerde vom 17.10.2014 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 VwGVG unterbleiben, da aus dem Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts Wien in Zusammenschau mit dem bezug habenden Verwaltungsakt unzweifelhaft zu erkennen war, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten hätte lassen. Aufgrund der Aktenlage sind auch in Bezug auf die Rechtsfragen bzw. die rechtliche Bewertung des Sachverhalts keine Aspekte hervorgekommen, die mittels Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung hätten geklärt werden müssen. Zumal die Sachlage aufgrund des Vorbringens seines Rechtsvertreters im Verwaltungsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Frage eines maßgeblich geänderten Sachverhalts iSd Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG in Bezug auf das in Österreich bestehende Privat- und Familienleben iSd Artikel 8, EMRK, in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt erachtet ist, konnte im vorliegenden Fall trotz ausdrücklichen Antrags in der Beschwerde vom 17.10.2014 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gem. Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, da aus dem Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts Wien in Zusammenschau mit dem bezug habenden Verwaltungsakt unzweifelhaft zu erkennen war, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten hätte lassen. Aufgrund der Aktenlage sind auch in Bezug auf die Rechtsfragen bzw. die rechtliche Bewertung des Sachverhalts keine Aspekte hervorgekommen, die mittels Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung hätten geklärt werden müssen.

II.4. Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind gemäß Abs. 5 Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören. römisch zwei. 4. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind gemäß Absatz 5, Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann gemäß Absatz 6 wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:

1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;
3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen³. der zuständige Bundesminister in den im Artikel 132, Absatz eins, Ziffer 2, genannten Rechtssachen;
4. die Schulbehörde auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Art. 132 Abs. 4 genannten Rechtssachen. 4. die Schulbehörde auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Artikel 132, Absatz 4, genannten Rechtssachen.

Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind gemäß Absatz 9 die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VB zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine gesonderte Revision nicht zulässig. Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VB zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine gesonderte Revision nicht zulässig.

Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gem. Art 131 Abs. 3 B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, S. 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Art. 131 Abs. 3 B-VG aFaF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit immer dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. Thienel, aaO, 73f). Demgegenüber liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht vor, wenn die Rechtslage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. Köhler, ecolex 2013, 596, m.w.N.). Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gem. Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, S. 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Artikel 131, Absatz 3, B-VG aFaF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vergleiche Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit immer dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vergleiche Thienel, aaO, 73f). Demgegenüber liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht vor, wenn die Rechtslage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vergleiche Köhler, ecolex 2013, 596, m.w.N.).

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

unzulässige Zurückweisung des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus“; wesentliche Änderung der Lebensverhältnisse seit asylrechtlicher Entscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.151.070.32464.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at